



Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling,
Wasinger Weg 12
94447 Plattling

Ihr Zeichen –Ihr Schreiben v.	Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen	(08 71) 8 08 -	E-Mail	Landshut,
	55.1-8753-1146/1	Telefon: 18 24	elfriede.voelk@	20.03.2013
		Telefax: 18 59	reg-nb.bayern.de	

Vollzug des Immissionsschutzrechts; Errichtung und Betrieb der Tierkörperbeseitigungsanstalt Plattling

Zusammenfassender Bescheid:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Rechtssicherheit wird ein zusammenfassender Bescheid erstellt, in dem **folgende Genehmigungen und Änderungsverfahren (einschl. Anzeigen)** enthalten sind:

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Regierung von Niederbayern vom **29.04.1977** GZ 820-8749-3 zur Errichtung und zum Betrieb einer zentralen Tierkörperbeseitigungsanstalt in Plattling;
- Änderungsbescheid vom **22.07.1982** GZ 820-8749-112 zur Rückführung des Überschusklärschlammes aus der Abwasserbehandlungsanlage;
- Teilgenehmigung vom **21.06.1985** GZ 820-8749-112 zum Einbau einer provisorischen Verarbeitungsanlage während der Umbauzeit;
- Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom **07.10.1985** GZ 820-8749-112 zum Umbau der Verarbeitungsanlage;
- Teilgenehmigung vom **06.04.1988** GZ 820-8749-112 zum Einbau einer Biofilteranlage;
- Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom **09.09.1988** GZ 820-8749-112 zum Einbau einer Biofilteranlage;
- Teilgenehmigung vom **04.09.1989** GZ 820-8749-112 zum Umbau der Kläranlage;
- Teilgenehmigung vom **24.07.1991** GZ 820-8749-112 zum Einbau einer Eindampfungsanlage;
- Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom **17.03.1992** GZ 820-8749-112 zum Umbau der Kläranlage;
- Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom **07.05.1992** GZ 820-8749-112 zum Einbau einer Eindampfungsanlage;

Hauptgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude
Gestütstraße 10
84028 Landshut

Telefon
(08 71) 8 08 - 01
Telefax
(08 71) 8 08 - 10 02

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:30 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Konten
Zahlungen nur an die
mitgeteilten Konten der
Staatsoberkasse
Bayern in Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude
zum Ämtergebäude

☺ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 14
☺ 3, 5, 6, 7, 14

(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

- Zulassung des vorzeitigen Beginns der Änderung der Tierkörperbeseitigungsanstalt durch den Umbau der Dampfkesselanlage zur Umstellung der Energieversorgung mit Bescheid vom **01.09.1993** GZ 820-8753-1146.10;
- Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom **01.12.1993** GZ 820-8753-1146.10-5 zum Umbau der Dampfkesselanlage (Umstellung der Energieversorgung);
- Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom **13.09.1994** GZ 820-8753-1146.10-7 zum Neubau der Blutverwertungsanlage;
- Zulassung des vorzeitigen Beginns der Änderung der Tierkörperbeseitigungsanstalt durch die Umrüstung der Tiermehlmahlanlage mit Bescheid vom **08.05.1996** GZ 820-8753-1146.10-2;
- Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom **27.09.1996** GZ 820-8753-1146.10-5 zur Umrüstung der Tiermehlmahlanlage;
- Zulassung des vorzeitigen Beginns der Änderung der Tierkörperbeseitigungsanstalt durch die Nachrüstung der Stork-Duke-Anlage mit einer kontinuierlichen Dampfdrucksterilisation mit Bescheid vom **07.01.1997** GZ 821-8753-1146.10-2;
- Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom **20.02.1997** GZ 821-8753-1146.10 zur Nachrüstung der Stork-Duke-Anlage mit einer kontinuierlichen Dampfdrucksterilisation;
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom **27.03.1997** GZ 821-8753-1146.10.2 zur Inbetriebnahme der mit einer kontinuierlichen Dampfdrucksterilisation nachgerüsteten Stork-Duke-Anlage;
- Änderungsbescheid vom **22.05.2001** GZ 820-8753-1146/10 zur Nachrüstung mit einer kontinuierlichen Dampfdrucksterilisation;
- Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom **03.09.2002** GZ 820-8753-1146.10 zur Errichtung einer neuen Dampfkesselanlage mit dem Brennstoff Tierfett und die Umrüstung der bestehenden Dampfkesselanlage auf die Verbrennung von Tierfett.
- Anzeige der Ausbringung von Klärschlamm vom **27.05.2004** und Verbot der Ausbringung auf landwirtschaftliche Flächen des Landratsamtes Deggendorf vom **27.10.2004**.
- Immissionsschutzrechtliche Anordnung vom **25.08.2005** GZ 820-8753-1146 betreffend die kontinuierliche Messung von Schadstoffen (Einhaltung der 10-Minuten-Mittelwerte) der Dampfkesselanlage zur Verbrennung von Tierfett.
- Änderungsanzeige vom **15.05.2006**: Erneuerung des Fußbodens im Bereich des Kühl- und Sektionsraumes
- Änderungsanzeige: Austausch des Wasserabscheiders der Dampfmotoranlage und Ausbau des 1988 außer Betrieb genommenen Vorwärmers vom **4.8.2006**
- Änderungsanzeige: Austausch der vorhandenen Quellenabsaugung und Effizienzsteigerung durch eine Neuanlage vom **8.8.2006**
- Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom **07.02.2007** GZ 55.1-8753-1146.10 bezüglich der Biofilteranlage, der Blutverwertungsanlage sowie der Stork-Duke-Anlage
- Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom **30.05.2007** bezüglich der Tierfettverbrennung in den Dampfkesseln 2 und 3
- Änderungsanzeige vom **22.2.2008**: Erweiterung der Betriebskläranlage und Stilllegung der Anaeroben Anlage
- Änderungsanzeige vom **25.11.2009**: Erweiterung der Blutverarbeitung um eine Big-Bag Verladung und Betrieb einer Lagerhalle für Big-Bags
- Änderungsanzeige vom **25.11.2009**: Änderung der Fristen für die Dichtheitsprüfung der druckführenden Ölleitungen der Feuerungsanlage auf 5-jährigen Turnus und Zulassung der Verlängerung der Prüffristen für die ölführenden Druckleitungen für die Feuerungsanlage (Dampfkessel 2 und 3) gem. den Wassergesetzen und der VAWS durch das Landratsamt Deggendorf am **13.01.2010**
- Änderungsanzeige vom **29.03.2010**: Errichtung einer LkW-Waschanlage der TBA Plattling und Baugenehmigung des LRA Deggendorf vom 08.04.2010 für die LKW-Waschanlage
- Anordnung des Landratsamtes Deggendorf zum Vollzug der V 1774 (EG) und TierNebG vom 27.7.2010 (Meldepflichten)

- Änderungsanzeige vom 07.10.2010: Modernisierung der Dampfkesselanlage 1 für die Brennstoffe Erdgas und Heizöl EL und Bescheid der Reg.v. NB –GAA- vom 12.11.2010 (Dampfkesselerlaubnis zur Änderung)
- Änderungsgenehmigung vom 16.11.2010 zur Änderung der Dampfkesselanlage 3 (Einsatz des zusätzlichen Brennstoffs Erdgas)
- Änderungsanzeige vom 24.11.2010: Erweiterung der Blutverarbeitung um einen neuen Lagertank für Rohblut (120 m³) mit Zwangsführung des geruchsbeladenen Abgases mittels Zusatzventilator in den vorhandenen Abluft sammelschacht und Zuführung zur biologischen Abluftreinigung. Eine Entnahme von Schlachtblut aus dem neuen Lagertank ist grundsätzlich nicht vorgesehen, im Ausnahmefall würde für die Verdrängungsluft aus dem Transportfahrzeug ein Anschluss an das vorhandene Absaugsystem bereit gestellt.
- Änderungsanzeige 11.10.2011: Verschiebung der geforderten diskontinuierlichen Emissionsmessung bei der Verbrennung von Tierfett während des Zeitraums, in dem kein Tierfett sondern einer der anderen genehmigten Einsatzstoffe verbrannt wird, jeweils auf den Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme der Verfeuerung von Tierfett
- Anordnung vom 06.12.2011: Reduzierung der zulässigen Feuerungswärmeleistung der Dampfkesselanlage auf 19,99 MW
- Änderungsgenehmigung vom 14.06.2012: Erneuerung des Fettlagertanks der Tierkörperbeseitigungsanstalt Plattling einschließlich der Installation einer neuen Abluftabsaugung und Anbau eines Vordachs an der Außenseite der Fettlagerhalle

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Dem Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Degendorf, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt für

Bezeichnung	Nachrichtlich: Genehmigung, Anzeige / Datum
1. Errichtung und Betrieb der Tierkörperbeseitigungsanstalt auf dem Grundstück Fl.Nr. 1609 der Gemarkung Plattling 2. den Betrieb der Dampfkesselanlage mit den Dampfzeugern Herstell-Nrn. 39 820 und 39 821, Herstelljahr 1974, ohne ständige Beaufsichtigung	29.04.1977
Einbau einer kontinuierlichen Trocknungsanlage mit Nachsterilisation und Schneckenpressenentfettung Einbau eines luftgekühlten Kondensators Umbau der Mehlsiloanlage	07.10.1985
Teilgenehmigung für die Durchführung der Rohbaumaßnahmen zum Einbau einer Biofilteranlage	06.04.1988
Änderung der Tierkörperverwertungsanlage Plattling durch den Einbau einer Biofilteranlage	09.09.1988
Teilgenehmigung für die Durchführung der Rohbaumaßnahme zum Umbau der Kläranlage	04.09.1989
Teilgenehmigung für die Durchführung der Rohbaumaßnahme zum Einbau einer Eindampfungsanlage	24.07.1991
Änderung der Tierkörperverwertungsanlage Plattling durch den Umbau der Kläranlage Die Eignung des Abfüllplatzes und der Auffangräume Kläranlagen-Betriebsgebäude wird gem. § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes festgestellt.	17.03.1992
Änderung der Tierkörperverwertungsanlage Plattling durch den Einbau einer Eindampfungsanlage	07.05.1992
Änderung der Tierkörperverwertungsanlage Plattling durch den Umbau der Dampfkesselanlage (Umstellung der Energieversorgung)	01.12.1993
Änderung der Tierkörperverwertungsanlage Plattling durch den Neubau der Blutverwertungsanlage	13.09.1994

Änderung der Tierkörperverwertungsanlage Plattling durch die Umrüstung der Tiermehlmahlanlage	27.09.1996
Teilgenehmigung zur Fertigstellung des Betriebsgebäudes einschl. der maschinellen Einrichtung (ohne Druckbehälteranlagen) im Rahmen der Änderung der Tierkörperverwertungsanlage Plattling durch die Nachrüstung der Stork-Duke-Anlage mit einer kontinuierlichen Dampfdrucksterilisation	20.02.1997
Inbetriebnahme der mit einer kontinuierlichen Dampfdrucksterilisation nachgerüsteten Stork-Duke-Anlage der Tierkörperverwertungsanlage Plattling	27.03.1997
Änderung der Feuerungsanlage der Tierkörperbeseitigungsanstalt Plattling durch die Errichtung einer neuen Kesselanlage für den Einsatz von Tierfett und Heizöl EL, die Umrüstung eines vorhandenen Kessels für den Einsatz von Tierfett und Heizöl EI sowie deren Betrieb	03.09.2002
Änderung der kontinuierlichen Schadstoffmessung (Einhaltung der 10-Minuten-Mittelwerte) der Dampfkesselanlage zur Verbrennung von Tierfett	25.08.2005
Änderung von Auflagen bezüglich der Biofilteranlage, der Kapazität der Blutmehlmahlanlage und kontinuierlichen Sterilisation	07.02.2007
Änderung der Tierfettverbrennung in den Dampfkesseln 2 und 3	30.05.2007
Umrüstung des Dampfkessels 3 für den Brennstoff Erdgas	16.11.2010
Reduzierung der zulässigen Gesamtfeuerungswärmeleistung auf höchstens 19,99 MW	06.12.2011
Auswechslung der bestehenden Fettlagertanks einschließlich der Installation einer neuen Abluftabsaugung und Anbau eines Vordachs an der Außenseite der Fettlagerhalle	14.06.2012

1.1 Aufbau der TBA

Die Anlage besteht aus folgenden Anlagenteilen und Verfahrensschritten:

- Tiermehlanlage: Rohwarenannahme, Enthäutung, Häutelager, Grobbrecher, Feinbrecher, Dampfdrucksterilisation, Trockner, Dekanter, Mahlanlage, Silos
- Blutmehlanlage: Rohblutannahme, 2 Bluttanks (90 m³ und 120 m³), Verarbeitungsanlage, Trockner, Mahlanlage, Blutmehlsilo mit Verladeanlage
- Dampfkesselanlage: Fettreinigung, Fetttanks, Heizöltank, drei Dampfkessel, Erdgasversorgung, Dampfmotor, drei Kamine
- Biofilteranlage
- Abwasserreinigungsanlage mit Biogaskessel
- LkW Waschanlage

1.2 Leistungsdaten der Anlage:

Bezeichnung	Nachrichtlich: Genehmigung, Anzeige / Datum	Kapazität
Tiermehlanlage	Verarbeitungskapazität an Tierkörpern, Tierkörperteilen und Schlachtabfällen:	18 t/h
Blutmehlanlage	Rohblutverarbeitung	120 t/d u. 5 t/h
Dampfkesselanlage		
davon Kessel 1 (Erdgas u. Heizöl EL):	Feuerungswärmeleistung	7 MW
davon Kessel 2 (Tierfett und Heizöl EL):	Feuerungswärmeleistung	7 MW
davon Kessel 3 (Erdgas, Tierfett und Heizöl EL):	Feuerungswärmeleistung	13 MW
Dampfmotor	Elektrische Leistung	510 kW
Biofilteranlage	Abluftvolumen:	214.000m ³ /h
	Filterflächenbelastung	120 m ³ /m ² • h
Abwasserreinigungsanlage	hydraulische Kapazität:	16m ³ /h

Die Dampfkesselanlage wird mit maximal 19,99 MW Feuerungswärmeleistung betrieben.
Diese Höchstbegrenzung wird dadurch sichergestellt, dass maximal zwei Kessel gleichzeitig betrieben werden.

Bei der Verbrennung von Erdgas wird die Leistung durch die Erdgasübergabestation mit einer maximalen Versorgungsleistung von 17,7 MW begrenzt.

Bei der Verbrennung von Tierfett werden die maximalen Tierfettdurchsätze auf 630 kg/h bei Kessel 2 (= 6,36 MW) und 1350 kg/h bei Kessel 3 (= 13,63 MW) angepasst. Damit beträgt die höchste Feuerungswärmeleistung 19,9 MW.

Bei der Verbrennung von Heizöl EL werden folgende Brenneinstellungen hinterlegt:

Kessel 1: 550 Kg/h = 6,53 MW FWL

Kessel 2: 550 Kg/h = 6,53 MW FWL

Kessel 3: 1090 kg/h = 13 MW FWL.

Nachdem nur 2 Kessel gleichzeitig betrieben werden, beträgt die Höchstleistung 19,32 MW.

2. Genehmigungsunterlagen

Den Genehmigungen liegen folgende Planunterlagen und Beschreibungen zu Grunde, die zum Inhalt dieses Bescheides erklärt werden:

Nr.	Bezeichnung	Nachrichtlich: Genehmigung, Anzeige / Datum
1.	Beschreibung des Vorhabens	29.04.1977
2.	a) Lagepläne M 1 : 500 b) Lagepläne M 1 : 1000 c) Lagepläne M 1 : 25 000	
3.	a) Bauzeichnung - Tekturplan (Grundrisse) M 1 : 100 vom 11.04.1975 b) Bauzeichnung - Tekturplan (Schnitte) M 1 : 100 vom 11.04.1975 c) Bauzeichnung - Tekturplan (Ansichten - Nordost) M 1 : 100 vom 11.4.1975 d) Bauzeichnung - Tekturplan (Ansichten - Südost) M 1 : 100 vom 11.004.1975 e) Bauzeichnung (Eingabeplan - Blutverwertungsanlage) M 1 : 100 vom 25.05.1973	
4.	Baubeschreibung (einschließlich Berechnung der Nutzfläche und des Wärmeschutzes) vom 29.08.1974 und 21.03.1977	
5.	a) Prüfbericht vom 6.10.1973 Standsicherheitsnachweis für das zentrale Verarbeitungsgebäude vom Jan. 1975 b) hierzu Positionsangaben zur Statik (Plan-Nrn. 1, 2, 3) vom Jan.1975 c) hierzu Prüfbericht vom 13.03.1975 03.07.1975 07.08.1975 d) Standsicherheitsnachweis für die Blutverwertungsanlage vom Juni 1973 e) hierzu Prüfbericht vom 06.10.1973	
6.	a) Fließschema Plan Nr. 4.642 - 010 - 000 b) Fließschema Plan Nr. 4.642 - 010 - 001 c) Fließschema Plan Nr. 4.642 - 010 - 002	
7.	a) Gesamtmaschinenaufstellungsplan-Anordnung der Abluftanschlüsse - Pl.Nr. 4.642 - 010 - 012 b) Schreiben der Fa. Alfa-Laval vom 08.03.1976 (Beschreibung der gesamten gerätespezifischen Abluftabsaugung) c) Schreiben der Fa. Alfa-Laval vom 20.04.1976 (Spezifizierung der einzelnen Auslegungsdaten der Gesamtanlage und der Abluftabsaugung) d) Be- und Entlüftungsplan des Ing.-Büros Buchner vom 18.04.1975 (Plan-Nr. 75 - 1-2)	

<p>e) f) 8. a) b)</p>	<p>Schaltschema des Ing.-Büros Buchner vom 11.08.1975 (Plan-Nr. 75 - 1 - 35) Funktionsbeschreibung der Desodorieranlage mit Betriebsdaten der Fa. Ceilcote vom 08.03.1976 Antragsunterlagen zur Dampfkesselanlage DK Herstell-Nr. 39820 Antragsunterlagen zur Dampfkesselanlage DK Herstell-Nr. 39821 (Anlagen Nr. 1 - 15 vom GAA Landshut geheftet und gesiegelt).</p>	
<p>a) b) c) d) e) f) g) h)</p>	<p>Prozessbeschreibung (Anlage 1) Bescheid des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 24.04.1984 Nr. I E 5 - 5666 - 2/1/84 (Anlage 2) Fließschema vom 08.02.1984 (Anlage 3) Beschreibung d. Maschinenaggregate (Anlage 4) Schema der Produktströme vom 08.02.1984 (Anlage 5) Maschinenaufstellungsplan (Anlage 6) Gebäudeplan (Anlage 7) Übersichtsplan M 1 : 10 000 (Anlage 8).</p>	<p>07.10.1985</p>
<p>a) b) c) d) e) f) g) h) i) j) k)</p>	<p>Erläuterungsbericht vom 10.12.1987 Lageplan M 1 : 25 000 vom 31.07.1987 2.Lageplan M 1 : 5 000 vom 31.07.1987 Lageplan M 1 : 1 000 vom 31.07.1987 Lageplan M 1 : 200 vom 10.12.1987 Flächennutzungsplan (Auszug) M 1: 10 000 Eingabeplan „Ablufteinrichtungen“ M 1 : 200 vom 31.07.1987 Eingabeplan „Filterbecken“ M 1 : 200/1 : 50 vom 10.12.1987 Eingabeplan „Maschinenhaus“ M 1 : 100 vom 10.12.1987 Kostenschätzung statische Berechnung vom 10.02.1988 mit Prüfbericht vom 29.03.1988</p>	<p>06.04.1988</p>
<p>a) b) c) d) e) f) g) h) i) j) k) l) m) n) o)</p>	<p>Erläuterungsbericht Übersichtslageplan M 1 : 25 000 Lageplan M 1 : 5 000 Flächennutzungsplan M 1 : 10 000 Lageplan M 1 : 100 Hydraulischer Längsschnitt M 1 : 50/100 Verfahrensflißbild Blatt 1 Blatt 2 Blatt 3 Bauzeichnungen Betriebsgebäude M 1 : 100 Pufferbecken M 1 : 50 LARAN-Reaktor M 1 : 50 Denitifikationsbecken M 1 : 50</p>	<p>04.09.1989</p>

<p>p) q) r) s)</p>	<p>Anoxi-Becken M 1 : 50 Ablauf-Mess-Schacht M 1 : 50 Schacht S 1 M 1 : 50 Gasbehälter M 1 : 50</p>	
	<p>a) Erläuterungsbericht b) Übersichtslageplan M 1 : 25 000 c) Lageplan M 1 : 1 000 d) Fließschema e) Fließschema des Materials f) Fließschema der Brüden g) Maschinenaufstellungsplan h) Grundriss M 1 : 50 i) Baupläne für Gebäudeerhöhung j) Grundrisse, Schnitt und Ansichten M 1 : 50 k) Kostenschätzung l) Macroterminplan Die Planunterlagen sind mit dem Genehmigungsvermerk der Regierung versehen.</p>	<p>24.07.1991</p>
	<p>a) Erläuterungsbericht b) Übersichtsplan M 1 : 25 000 c) Lageplan M 1 : 5 000 d) Flächennutzungsplan M 1 : 10 000 e) Lageplan M 1 : 100 f) Hydraulischer Längsschnitt M 1 : 50/100 g) Verfahrensflißbild h) Blatt 1 i) Blatt 2 j) Blatt 3 k) Bauzeichnungen l) Betriebsgebäude M 1 : 50 m) Kellergeschoß M 1 : 50 n) Erdgeschoß M 1 : 50 o) Schnitt 1 – 1 M 1 : 20 p) Schnitt 2 - 2 M 1 : 20 q) Pufferbecken M 1 : 50 r) LARAN-Reaktor M 1 : 50 s) Denitrifikationsbecken M 1 : 50 t) Anoxi-Becken M 1 : 50 u) Ablauf-Mess-Schacht M 1 : 50 v) Schacht S 1 M 1 : 50 w) Gasbehälter M 1 : 50</p>	<p>17.03.1992</p>
	<p>a) Erläuterungsbericht b) Übersichtslageplan M 1 : 25 000 c) Lageplan M 1 : 1 000 d) Fließschema e) Fließschema des Materials f) Fließschema der Brüden g) Maschinenaufstellungsplan</p>	<p>07.05.1992</p>

<p>h) i) j) k) l)</p>	<p>Grundriss M 1 : 50 Baupläne für Gebäudeerhöhung Grundrisse, Schnitt und Ansichten M 1 : 50 Kostenschätzung Macroterminplan Die Planunterlagen sind mit dem Genehmigungsvermerk der Regierung versehen.</p>	
	<p>Kurzbeschreibung Übersichtslageplan M 1 : 25 000 Lageplan M 1 : 1 000 mit Prüfvermerk Bauplan 5 (Erdgas Südbayern) Unterlagen zur Dampfkesselverordnung Dampfkessel KH 39 820 Antrag auf Erlaubnis mit Prüfvermerk Beschreibung TRD 504 mit Prüfvermerk Stromlaufplan Nr. 811 90 2F2 Beschreibung der Feuerungsanlage (Heizöl) mit Prüfvermerk Beschreibung der Feuerungsanlage (Gas) mit Prüfvermerk Brennereinbau Brennerzeichnung Brennstoff Schaltschema Stromlaufplan Beschreibung der Heizöllagerung Beschreibung der Gasversorgung Anordnung der Gasarmaturen VDE-Bestätigung Werksbescheinigung Zeichnung 065351.2 Umrüstung TRD 604 und autom. Absalzung mit Prüfvermerk Schaltplan mit Prüfvermerk Dampfkessen KH 39 821 Antrag auf Erlaubnis mit Prüfvermerk Beschreibung TRD 604 mit Prüfvermerk Stromlaufplan Nr. 811 90 2E2 Beschreibung der Feuerungsanlage (Heizöl) mit Prüfvermerk Beschreibung der Feuerungsanlage (Gas) mit Prüfvermerk Brennereinbau Brennerzeichnung Brennstoff Schaltschema Stromlaufplan Beschreibung der Heizöllagerung Beschreibung der Gasversorgung Anordnung der Gasarmaturen VDE-Bestätigung Werksbescheinigung Zeichnung 065352.2 Umrüstung TRD 604 und autom. Absalzung mit Prüfvermerk Schaltplan mit Prüfvermerk Maschinenaufstellungsplan Kessenhaus M 1 : 50 Terminplan Kostenberechnung zum Entwurf</p>	<p>01.12.1993</p>

<ul style="list-style-type: none"> a) b) c) d) e) f) g) h) i) j) k) l) m) n) o) p) q) r) s) 	<ul style="list-style-type: none"> A 2 – Erläuterungsbericht A 3 – Übersichtslageplan M 1 : 25 000 A 4 – Lageplan M 1 : 1 000 A 5 – Lageplan M 1 : 200 B 1 – Verfahrensbeschreibung B 2 – Grundfließbild B 3 – Verfahrensließbild B 4 – Maschinenaufstellungsplan Produktionshalle M 1 : 50 B 5 – Maschinenaufstellungsplan Blutmehlsilo und Absackanlage M 1 : 50 B 6 – Maschinenaufstellungsplan Luftkondensator M 1 : 50 C1/2 – Elektrische Energieversorgung / Dampfversorgung D – Be- und Entlüftung E 1 – Immissionsprognose E 2 – Makroterminplan F 1 – Baubeschreibung F 2 – Bestandsplan mit Umnutzung – Ansichten M 1 : 100 F 3 – Bestandsplan mit Umnutzung – Grundriss und Schnitte M 1 : 100 F 4 – Umnutzung Sacklager – Ansichten, Grundriss, Schnitt M 1 : 100 H – Kostenberechnung 	<p>13.09.1994</p>
<ul style="list-style-type: none"> a) b) c) d) e) f) g) h) i) j) k) 	<ul style="list-style-type: none"> Genehmigungsantrag Übersichtsplan M 1 : 25 000 Lageplan M 1 : 5 000 Lageplan M 1 : 1 000 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung Maschinenaufstellungsplan der bestehenden Anlage Schematische Darstellung Maschinenaufstellungsplan M 1 : 50 Angaben zur Anlage gem. § 4 der 9. BImSchV Kostenschätzung Makroterminplan 	<p>27.09.1996</p>
<ul style="list-style-type: none"> a) b) c) d) e) f) g) h) i) j) k) l) m) n) 	<ul style="list-style-type: none"> Genehmigungsantrag Übersichtslageplan M 1 : 25 000 Lageplan M 1 : 5 000 Lageplan M 1 : 1 000 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung (Kurzbeschreibung) Technische Spezifikation Maschinenaufstellungsplan Sterilisationsanlage M 1 : 100 Maschinenaufstellungsplan Entfettungssystem M 1 : 50 Fließbild kontinuierliche Sterilisationsanlage Gesamtanlagenschema Bauunterlagen Statik Kostenschätzung Makroterminplan 	<p>20.02.1997</p>

<p>a) b) c) d) e) f) g) h) i) j) k) l) m) n)</p>	<p>Genehmigungsantrag Übersichtslageplan M 1 : 25 000 Lageplan M 1 : 5 000 Lageplan M 1 : 1 000 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung (Kurzbeschreibung) Technische Spezifikation Maschinenaufstellungsplan Sterilisationsanlage M 1 : 100 Maschinenaufstellungsplan Entfettungssystem M 1 : 50 Fließbild kontinuierliche Sterilisationsanlage Gesamtanlagenschema Bauunterlagen Statik Kostenschätzung Makroterminplan</p>	<p>27.03.1977</p>
	<p>Kurzbeschreibung der Anlage Anlagen- und Verfahrensbeschreibung Angaben über Emissionen Maßnahmen zum Schallschutz Aussagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung Pläne Übersichtslageplan 1:25.000 Lageplan 1:5.000 Lageplan 1:1.000 Maschinenaufstellungsplan 1:100 mit Darstellung der neu zu errichtenden Anlagen Grundfließbild der Anlagen zur Fettaufbereitung und Fettverbrennung Entwässerungsplan 1:200 Schematische Darstellung Dampfversorgung - bisher/neu Bauvorlagen Eingabeplan 1:100 Bauantrag für Kamin aufstellung und Umnutzung des vorhandenen Lagerraums als Kesselhaus sowie der Federnanlage zur Fettaufbereitung - Kaminzeichnung - Statische Berechnung Kamin- und Dampfkesselfundament - Formblatt Baustatistik - Formblatt Baubeschreibung Liste der benachbarten Grundstücke Antragsunterlagen für die Beschreibung des Kessels 3 Hersteller Nr. 95397 Kurzbeschreibung HDE-GWK 9.93 Beschreibung zur Aufstellung der baulichen Anlage Beiblatt AOL 9.93 Kesselzeichnung Beschreibung für Betrieb ohne Beaufsichtigung (TRD 604) Stromlaufplan Nr. 813004 E2 Stromlaufplan Nr. 813005 E2 Lieferumfang Dampfkessel 3 Rohfettanalysen - Vergleich mit Schwellenwerten</p>	<p>03.09.2002</p>

	<p>Durchgeführte Aufbereitungsversuche Anlagenbeschreibung für Fettverbrennung in Dampfkessel 2 Technische Daten zur Verbrennungsanlage des Dampfkessels 2 Detailpläne und RI-Fließbild der Feuerungsanlage des Dampfkessels 2 Anlagenbeschreibung für Fettverbrennung in Dampfkessel 3 Technische Daten zur Verbrennungsanlage des Dampfkessels 3 Detailpläne und RI-Fließbild der Feuerungsanlage des Dampfkessels 3 Beschreibung Ablasswasser-/Entspannungs- und Kühleinrichtung sowie Kondensatrückspeiseanlage für Dampfkessel 3 Beschreibung Wasserenthärtungsmodul Beschreibung Schornstein Kessel 3 Beschreibung Dampfmotor und Generator Geruchlose Verbrennung von Tierfetten - Kurzbericht Fa. Saacke</p>	
	<p>Allgemeine Angaben BImSchG-Antrag mit Antrag auf vereinfachtes Verfahren und Antrag der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns vom 23.08.2010 Beschreibung des Vorhabens Lageplan mit gasführenden Leitungen E-Mail an das LfU vom 27.08.2010 mit ergänzenden Daten Verpflichtungserklärung Beschreibung der Gasfeuerungsanlage Beschreibung der Ölfeuerungsanlage Technische Daten CE – 0085 AS 0254 Technische Daten CE – 0085 AS 0255 Bescheinigung über die vorgezogene sicherheitstechnische Überprüfung des TÜV Süd vom 30.09.2010 Gutachterliche Äußerung des TÜV Süd nach § 13 Abs. 2 BetrSichV vom 27.10.2010</p>	<p>2010</p>
	<p>Allgemeine Angaben BImSchG-Antrag mit Antrag auf vereinfachtes Verfahren und Antrag der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns vom 22.02.2012 Angaben zum Antragsteller und zur Anlage Anlagen- und Verfahrensbeschreibung Übersichtslageplan v. 29.2.2012 1:25.000 Lageplan 1:10.000 Auszug aus dem Katasterwerk 1:5000 Auszug aus dem Katasterwerk 1:2000 Plan 1:2000 mit Einzeichnung der geplanten Überdachung Auszug aus dem Katasterwerk 1:1000 Plan 1:1000 mit Einzeichnung der geplanten Überdachung Grundriss Umbau Fettlager 1:20 Schnitte Umbau Fettlager 1:20 Plan 1:50 Vordach LKW Beladung Erklärung des Nachweiserstellers über die Erstellung des Stand sicherheitsnachweises zum Vordach für die LKW-Beladung Lageplan 1:1000 mit eingetragenen Abstandsflächen bzgl. des Vordaches Baubeschreibung zum Bauantrag Vordach Statische Berechnung zur vorhandenen Bodenplatte des Fettlagers Statische Berechnung Vordach Verpflichtungserklärung des ZTS vom 8-3-2012 in Bezug auf die Genehmigung des vorz. Beginns Rückbauverpflichtung vom 14.06.2012</p>	<p>22.02.2012</p>

	Inhaltsübersicht der Nebenbestimmungen:	
3.1	Allgemeine Anforderungen	
3.2	Immissionsschutz	
3.2.1	Lärmschutz	
3.2.2	Luftreinhaltung	
3.2.3	Anlagensicherheit (Störfallrecht)	
3.3	Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik	
3.4	Baurecht	
3.5	Brandschutz	
3.6	Abfallwirtschaft	
3.7	Veterinärrecht, Hygienerecht	
3.8	Gewässerschutz	
3.9	Kläranlage	
3.10	Naturschutz	
4.	Hinweise	

3. Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen

3.1	Allgemeine Anforderungen	
3.1.1.	Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen und den Vorgaben des Herstellers zu errichten, zu betreiben und zu warten. Änderungen, die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen von Bescheiden oder durch Prüfvermerke in den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind zu berücksichtigen. Der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sind zu beachten. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Baubestimmungen.	
3.1.2	Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage die nach außen wirksam sind, müssen der Regierung von Niederbayern und dem Landesamt für Umweltschutz unverzüglich mitgeteilt werden.	
3.1.3	Anlagenteile dürfen bei Kontroll- und Wartungsarbeiten sowie für Reparaturen für den notwendigen Zeitraum geöffnet werden.	
3.1.4	Bis spätestens 31.März eines jeden Jahres ist der Regierung von Niederbayern und dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz ein Jahresbericht vorzulegen. Der Jahresbericht muss folgende Angaben enthalten: - monatliche Menge des angelieferten Blutes - Hinweise auf den Betrieb der Anlage und Störungen an der Blutverwertungsanlage, der Biofilteranlage und der Kläranlage.	
3.2	Immissionsschutz	
3.2.1	Lärmschutz	
3.2.1.1	Die Beurteilungspegel der Gesamtanlage dürfen an den Wohnhäusern	

	<ul style="list-style-type: none"> • Fl.-Nr. 1818 (ca. 200 m nordwestlich) • Fl.-Nr. 1823 (ca. 300 m nordwestlich) <p>des Betriebsgeländes die Immissionsrichtwerte von</p> <p style="text-align: center;">tagsüber 60 dB (A) und nachts 45 dB(A)</p> <p>nicht überschreiten.</p> <p>Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) übersteigt.</p>	
3.2.1.2	Die Lärmabstrahlung von Maschinen, Aggregaten, Antrieben, Ventilatoren usw. ist dem Stand der Technik entsprechend so gering wie möglich zu halten. Dies ist durch Maßnahmen, wie z.B. Auswuchten, Kapselung, Einbau von Schalldämpfern usw. sicherzustellen.	
3.2.1.3	Die körperschallabstrahlenden Maschinen sind mittels elastischer Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäudeteilen zu entkoppeln.	
3.2.1.4	Ins Freie führende lärmbedeutsame Zu- und Abluftöffnungen sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen.	
3.2.1.5	Der in Anlehnung an die DIN 45635 T. 1 „Geräuschmessung an Maschinen – Luftschallemission, Hüllflächen-Verfahren: Rahmenverfahren für drei Genauigkeitsklassen“ vom April 1984 in Verbindung mit ihnen T. 14 „Luftkühler“ vom Juli 1980 ermittelte Schallleistungspegel des Luftkondensators (Standort zwischen Verarbeitungsanlage und Kesselhaus K3) darf 90 dB(A) nicht überschreiten. Wenn die Sichtverbindungsline zwischen den 250 m vom Luftkondensator entfernt gelegenen Wohngebäuden im Norden und Westen und der Oberkante des Kondensators durch die dazwischen gelegene Fabrikhalle um mehr als 2 m unterbrochen ist, darf der luftgekühlte Kondensator einen Schallleistungspegel von höchstens 95 dB(A) verursachen.	07.05.1992 Eindampfungsanlage
3.2.1.6	Der Schallleistungspegel des Luftkondensators (Standort bei Blutmehtank) darf 85 dB(A), der Schallleistungspegel des Ventilators auf dem Hochsilo darf 75 dB(A) nicht überschreiten. Erforderlichenfalls sind geeignete Schallschutzmaßnahmen zu treffen, z. B. Einbau eines Schalldämpfers.	
3.2.1.7	Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und explizit bezeichneter Änderungsmaßnahmen und in der Folge alle 3 Jahre ist eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle damit zu beauftragen, die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu überprüfen und ggf. den Innenpegel der Betriebsräume und die Geräuschemissionen (Schallleistungspegel) der wesentlichen, im Freien wirksamen Schallquellen (Öffnungen, Fenster, Türen, Tore, Abluftleitung) festzustellen.	13.09.1994 Blutverwertungsanlage
3.2.1.8	Die Kraftfahrzeuge, die für den Transport sind und zur Tierkörper-	

	<p>verwertungsanlage eingesetzt werden, sukzessive auf lärmarme Kraftfahrzeuge umzustellen. Darauf ist bei jeder Neuanschaffung eines Kraftfahrzeuges zu achten. Als lärmarm gelten Kraftfahrzeuge, wenn sie der Anlage XXI zur StVZO (derzeit i. d. F. vom 28.09.1988, BGBl I S. 1793) entsprechen. Wird der Transport von Fremdfirmen abgewickelt, sind die Verträge entsprechend zu gestalten.</p>	
3.2.2	Luftreinhaltung	29.04.1977 Erstgenehmigung
3.2.2.1	<p>Die Anfuhr des Rohmaterials darf nur in geschlossenen Spezialfahrzeugen erfolgen.</p> <p>Die Anlieferfahrzeuge sind unverzüglich und ausschließlich innerhalb der Rohwarenhalle zu entladen. Entleerte Fahrzeuge oder Container sind umgehend gründlich zu reinigen.</p>	
3.2.2.2	<p>Die angelieferte Rohware ist täglich zu verarbeiten. Ausnahmen hiervon gelten für einzelne Tierkörper, insbesondere wenn sie von Dritten angeliefert werden.</p> <p>Die Zufahrt zur Rohmaterialannahme darf nur über eine Luftschleuse (geschlossene Vorhalle) erfolgen, deren Tore im Wechseltakt zwangsgesteuert sein müssen.</p>	
3.2.2.3	Die Einfahrtstore und die Türen der Betriebsgebäude sind nach erfolgter Durchfahrt bzw. nach dem Durchgang geschlossen zu halten.	
3.2.2.4	An Einrichtungen, die erfahrungsgemäß öfters geöffnet werden müssen (z.B. bei Reparatur- und Wartungsarbeiten), sind in ausreichender Zahl Anschlüsse an die Absauganlage für bewegliche Absaugeinrichtungen vorzusehen.	07.10.1985 Verarbeitungsanlage
3.2.2.5	<p>Die Stellen des Betriebes, an denen Geruchsstoffe besonders intensiv auftreten, sind weitestgehend zu kapseln oder geschlossen auszuführen (Rohwarenmulde, Trockner, Brecher, Förderschnecken, Separatoren und die gesamte Abwasserführung). Diese Forderung gilt insbesondere für die Brecher, Schnecken, Separatoren und die gesamte Abwasserführung auf dem Betriebsgelände einschließlich der Fettabscheider sowie der Abwasserbehandlungsanlage.</p> <p>Diese Stellen sind abzusaugen. Die Abluft ist mit der anfallenden geruchsbeladenen Raumluft der Biofilteranlage zuzuführen.</p>	
3.2.2.6	Die gerätespezifisch abgesaugte Abluft aus der Verarbeitungsanlage ist zur Abscheidung von Aerosolen und leichtlöslichen geruchsintensiven Abluftbestandteilen in einem Vorwäscher vorzureinigen.	
3.2.2.7	Die unter Nr. 3.2.2.5 fallenden Stellen sind so abzusaugen, dass die geruchsbelastete Abluft möglichst vollständig erfasst wird. Die Abluft ist zusammen mit der geruchsbeladenen Raumluft der Biofilteranlage zuzuführen.	
3.2.2.8	Bei Betriebs- und Arbeitsräumen muss ein 10-facher Luftwechsel (je Stunde) sowie bei sonstigen geruchsbelasteten Räumen muss	

	ein 5-facher Luftwechsel gewährleistet sein.	
3.2.2.9	Die Abluft aus dem Aufstellungsraum der Mahlanlage und gerätespezifisch abgesaugte Abluft sind nach einer Entstaubung der Biofilteranlage zuzuführen.	27.09.1996 Tiermehl- Mahlanlage
3.2.2.10	Die Abluft aus den Mühlen und Fördereinrichtungen der Siloanlage ist über einen Filter zu führen. Der Reststaubgehalt darf 20 mg/m ³ _N nicht überschreiten	
3.2.2.11	Die schwer kondensierbaren Brüdenanteile aus dem luftgekühlten Kondensator sind der Abluftbehandlungsanlage zuzuführen.	
3.2.2.12	Biofilteranlage	
3.2.2.12.1	Die Motoren der Abluftventilatoren sind im bestimmungsgemäßen Betrieb mit den Pumpen für das Waschwasser des Abluftwäschers so zu verriegeln, dass diese nur bei eingeschalteten Pumpen laufen. Die Verriegelung darf nur in begründeten Ausnahmefällen aufgehoben werden. Jede Außerbetriebnahme der Luftwäscher ist im Jahresbericht an das LfU unter Nr. 2.4 „Stillstands- und Ausfallzeiten“ zu dokumentieren.	09.09.1988 und 07.02.2007 Biofilteranlage
3.2.2.12.2	Die Schütthöhe des Fasertorf-Heidekrautgemisches hat in abgesetztem Zustand mindestens 100 cm zu betragen. Die oberste Schicht von ca. 20 cm ist frei von ggf. zugegebenem Reisig zu halten. Die Verwendung alternativer Schichtungen oder Materialien für den Biofilter ist im Voraus mit dem LfU abzustimmen.	
3.2.2.12.3	An den Betonwänden ist rundum eine mindestens 20 cm in die Filterschicht hineinragende Gummischürze oder Bitumenmatte zur Vermeidung der Randgängigkeit von Abluft anzubringen.	
3.2.2.12.4	Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Betriebsweise der Biofilteranlage ist ausreichend Ersatzmaterial, wie z.B. Staubmatten oder Teile für Ventilatoren, vorrätig zu halten.	
3.2.2.12.5	Zur Kontrolle des durch das Filterbett des Biofilters erzeugten Gegendruckes ist ein Manometer zwischen Ventilator und Biofilter einzubauen.	
3.2.2.12.6	Für das jeweilige verwendete Filtermaterial ist in der Betriebsanweisung ein Gegendruck festzulegen, ab dem das Filtermaterial ausgetauscht werden muss.	
3.2.2.12.7	In die Zuluftleitung zum Biofilter ist eine Probenahmeöffnung zur Entgegennahme von Rohluftproben einzubauen.	
3.2.2.12.8	Für den Biofilter ist eine Betriebsanweisung zu erstellen bzw. fortzuschreiben, die Angaben zum Betrieb des Biofilters, zum Verhalten bei Störungen und über die notwendigen Kontroll- und Wartungsarbeiten enthält.	
3.2.2.12.9	Das Biofiltermaterial ist vor Austrocknung zu schützen. Die Filteroberfläche ist frei von Bewuchs zu halten. Der am Biofilter anstehende Luftdruck ist mindestens wöchentlich auf die Einhaltung der	

<p>3.2.2.12.10</p>	<p>zulässigen Betriebswerte zu prüfen.</p> <p>Angaben zum Betrieb des Biofilters wie z.B. Wartungsmaßnahmen, Störungen sind im Jahresbericht an das LfU zu dokumentieren. Jede Störung, die zu Geruchsemissionen führt, ist der Regierung von Niederbayern und dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz sofort telefonisch oder per Fax mitzuteilen.</p>											
<p>3.2.2.13</p>	<p>Dampfkesselanlage</p>											
<p>3.2.2.13.1</p>	<p>Die Abgase der Feuerungsanlage der Dampfkessel 1 und 2 sind über die 27 m hohen Züge der zwei getrennt stehenden Kamine mit einem jeweiligen Innendurchmesser von 800 mm abzuleiten.</p>	<p>03.09.2002 Dampf- Kesselanlage</p>										
<p>3.2.2.13.2</p>	<p>Die Abgase der Feuerungsanlage des Kessel 3 sind über einen neu zu errichtenden Kamin mit einer Höhe von 27 m und einem Innendurchmesser von 900 mm abzuleiten.</p>											
<p>3.2.2.13.3</p>	<p>Die Brennstoffversorgung der Dampfkessel 2 und 3 muss so gesteuert sein, dass Heizöl EL bzw. Erdgas als Brennstoff eingesetzt wird, wenn Tierfett als Brennstoff nicht zur Verfügung steht.</p>	<p>03.09.2002 und 16.11.2010 Dampf- kesselanlage</p>										
<p>3.2.2.13.4</p>	<p>Anforderungen an die Luftreinheit bei der Verbrennung von <u>Heizöl EL</u> bzw. <u>Erdgas</u></p> <p>Die Dampfkessel 1, 2 und 3 sind bei der Verbrennung von Heizöl EL so zu betreiben, dass die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</p>											
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Parameter</th> <th>Grenzwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Russzahl¹</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Kohlenmonoxid</td> <td>80 mg/m³</td> </tr> <tr> <td>Gesamt-Kohlenstoff</td> <td>20 mg/m³</td> </tr> <tr> <td>Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid</td> <td>0,25 g/m³</td> </tr> </tbody> </table>	Parameter	Grenzwert	Russzahl ¹	1	Kohlenmonoxid	80 mg/m ³	Gesamt-Kohlenstoff	20 mg/m ³	Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,25 g/m ³	
Parameter	Grenzwert											
Russzahl ¹	1											
Kohlenmonoxid	80 mg/m ³											
Gesamt-Kohlenstoff	20 mg/m ³											
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,25 g/m ³											
	<p>Alle Werte beziehen sich auf den Normzustand des trockenen Abgases und auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 3 Vol.-%.</p> <p>Es darf nur Heizöl EL zum Einsatz kommen, das den Anforderungen der DIN 51603 Teil 1 (Ausgabe März 1998) entspricht.</p> <p><u>Die Dampfkessel 1 und 2</u> sind bei der Verbrennung von Erdgas so zu betreiben, dass die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:</p>											

¹ Sofern bei den Kesseln 1, 2 und 3 die Betriebsstunden mit Heizöl EL jeweils weniger als 300 Stunden/Jahr betragen, wird auf den Einsatz eines Rußzahl-Messgerätes verzichtet.

	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Parameter</th> <th>Grenzwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamt-Staub</td> <td>5 mg/m³</td> </tr> <tr> <td>Kohlenmonoxid</td> <td>80 mg/m³</td> </tr> <tr> <td>Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid</td> <td>10 mg/m³</td> </tr> <tr> <td>Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid</td> <td>0,11 g/m³</td> </tr> </tbody> </table>	Parameter	Grenzwert	Gesamt-Staub	5 mg/m ³	Kohlenmonoxid	80 mg/m ³	Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m ³	Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,11 g/m ³	
	Parameter	Grenzwert										
Gesamt-Staub	5 mg/m ³											
Kohlenmonoxid	80 mg/m ³											
Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m ³											
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,11 g/m ³											
<p>Alle Werte beziehen sich auf den Normzustand des trockenen Abgases und auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 3 Vol.-%.</p> <p>Der Dampfkessel 3 mit der Hersteller-Nr. 95397 ist bei der Verbrennung von Erdgas so zu betreiben, dass die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:</p>	16.11.2010 Umrüstung des Dampf- kessels 3											
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Parameter</th> <th>Grenzwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamtstaub</td> <td>5 mg/m³</td> </tr> <tr> <td>Kohlenmonoxid</td> <td>50 mg/m³</td> </tr> <tr> <td>Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid</td> <td>10 mg/m³</td> </tr> <tr> <td>Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid</td> <td>0,11 g/m³</td> </tr> </tbody> </table>	Parameter	Grenzwert	Gesamtstaub	5 mg/m ³	Kohlenmonoxid	50 mg/m ³	Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m ³	Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,11 g/m ³	
Parameter	Grenzwert											
Gesamtstaub	5 mg/m ³											
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³											
Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m ³											
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,11 g/m ³											
	<p>Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf den Normzustand des trockenen Abgases (273 K, 1013 hPa) und auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 3 Vol.-%.</p> <p>Das für die Gasfeuerung verwendete Erdgas muss den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 für Gase der zweiten Gasfamilie entsprechen.</p>											
3.2.2.13.5	<p>Kontinuierliche Messungen bei der Verbrennung von Heizöl EL</p> <p>Die Feuerungsanlagen müssen mit einer vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als geeignet gekennzeichneten Messeinrichtung ausgerüstet werden, welche die Abgastrübung kontinuierlich ermittelt und die Einhaltung des Schwärzungsgrades Russzahl 1 mit ausreichender Sicherheit erkennen lässt.</p> <p>Bei der Feuerungsanlage des Dampfkessels 3 mit einer Feuerungswärmeleistung von 13 MW ist zusätzlich entsprechend Nr. 5.4.1.2.2 der TA Luft 2002 die Massenkonzentration der Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas kontinuierlich zu ermitteln, da sie Bestandteil einer gemeinsamen Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von über 20 MW ist.</p>	03.09.2002 Dampf- kesselanlage										

	<p>Die Messgeräte sind unter Mitwirkung einer von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Kalibrierung bekannt gegebenen Stelle einzubauen. Dabei ist insbesondere der Einbauort der kontinuierlichen Messgeräte sowie deren Gestaltung im Einvernehmen mit einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle festzulegen. Die Einbaustellen der Messgeräte und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.</p> <p>Von der Kalibrierstelle ist über die Eignung der Probenahmestellen und über den ordnungsgemäßen Einbau der installierten Messgeräte eine Bescheinigung ausstellen zu lassen. Die Bescheinigung ist dem Landesamt für Umweltschutz und der Regierung von Niederbayern vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen. Der Einbauort der Messeinrichtungen sowie Typ und Messbereich der Messeinrichtungen müssen aus dem Bericht hervorgehen.</p> <p>Die vom Hersteller der Messeinrichtungen herausgegebenen und evtl. von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.</p> <p>Der Betreiber hat die Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Russzahl eingesetzt werden, sowie die kontinuierliche Messeinrichtung für CO beim Kessel 3 spätestens drei Monate nach Aufnahme der Tierfettverbrennung durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Kalibrierung bekannt gegebenen Stelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.</p> <p>Die Kalibrierung ist nach einer wesentlichen Änderung der Betriebsweise der Anlage mit Auswirkung auf die Abgaszusammensetzung und nach Austausch des Messgeräts, im übrigen im Abstand von fünf Jahren wiederholen zu lassen.</p> <p>Der Bericht der Erstkalibrierung ist dem Landesamt für Umweltschutz und der Regierung von Niederbayern innerhalb von acht Wochen nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen. Berichte über die Ergebnisse der nach Erstkalibrierung durchzuführenden Kalibrierungen und Funktionsprüfungen sind dem Landesamt für Umweltschutz innerhalb von acht Wochen nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen</p> <p>Über die Ergebnisse der Russzahlmessung und der kontinuierlichen Ermittlung der Emissionen an CO am Kessel 3 ist in geeigneter Form ein Bericht zu erstellen. Dieser ist dem Landesamt für Umweltschutz bis zum 31. März des folgenden Jahres zusammen mit dem Jahresbericht unaufgefordert vorzulegen.</p> <p>Für die Auswertung und Bewertung der kontinuierlichen Russzahlmessung ist die „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p>	<p>03.09.2002 Dampf- kesselanlage</p>
--	---	---

<p>3.2.2.13.6</p>	<p>Diskontinuierliche Messungen bei der Verbrennung von Heizöl EL und Erdgas in den Kesseln 1, 2 und 3</p> <p>Messungen</p> <p>Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zu Messplätzen, Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.</p> <p>Die in Anhang 6 des VDI/DIN-Handbuchs „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren sind, wenn möglich, heran zu ziehen.</p> <p>Parameter</p> <p>Die Massenkonzentrationen der Luftschadstoffe</p> <ul style="list-style-type: none">- Kohlenmonoxid,- Stickstoffoxide, angegeben als NO₂ <p>sind durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle ermitteln zu lassen.</p> <p>Die Messungen von Gesamtstaub und von Schwefeloxiden werden bei Einsatz von Erdgas, stets widerruflich, ausgesetzt.</p> <p>Die Messungen von Schwefeloxiden werden bei Einsatz von Heizöl EL, stets widerruflich, ausgesetzt.</p> <p>Messintervalle</p> <p>Für den Kessel 3 ist eine Abnahmemessung im Erdgasbetrieb frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach erstmaliger Aufnahme der Erdgasverbrennung durchführen zu lassen.</p> <p>Wiederkehrende Messungen sind für Kessel 2 und 3 turnusgemäß alle 3 Jahre durchführen zu lassen, sofern der Einsatz von Erdgas/Heizöl EL in den jeweils zurückliegenden 3 Jahren im Durchschnitt jährlich jeweils mehr als 200 Stunden betragen hat.</p> <p>Beim Kessel 1 (Reservekessel) ist die Einhaltung der Grenzwerte für die Emissionen an Kohlenmonoxid und Stickstoffoxiden beim Einsatz von Heizöl EL und Erdgas im Abstand von höchstens drei Jahren bzw. alternativ nach spätestens 8.000 Betriebsstunden (mit Heizöl EL oder Erdgas) durch wiederkehrende Emissionsmessungen einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Stelle nachzuweisen. Die Messberichte bzw. Angaben über die Betriebsstunden sind der Regierung von Niederbayern und dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz vorzulegen.</p> <p>Messplätze</p> <p>Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt sein, dass repräsentative und messtechnische einwandfreie Messungen möglich sind. Die Empfehlungen der Richtlinie VDI 4200 in der jeweils aktuellen Ausgabe sind zu beachten.</p>	<p>3.09.2002 und 16.11.2010 Dampf-kesselanlage</p> <p>03.09.2002 und</p>
-------------------	---	--

	<p>Messplanung</p> <p>Die Messplanung soll den Richtlinien VDI 4200 und VDI 2448 Bl. 1 in der jeweils aktuellen Ausgabe entsprechen.</p> <p>Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise und maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.</p> <p>Die Dauer der Einzelmessungen soll in der Regel eine halbe Stunde betragen.</p> <p>Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse</p> <p>Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen.</p> <p>Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.</p> <p>Der Messbericht soll dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 entsprechen. Er ist dem LfU unverzüglich, jedoch spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messung vorzulegen. Die Messberichte sind zusätzlich der Regierung von Niederbayern vorzulegen.</p> <p>Die als Massenkonzentration festgelegten Emissionsgrenzwerte gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Anforderung 3.2.1 festgelegten Werte nicht überschreitet.</p> <p>Das Bayer. Landesamt für Umwelt ist mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin für die Durchführung der diskontinuierlichen Messungen über den Messtermin zu informieren.</p>	16.11.2010 Dampf- kesselanlage
3.2.2.13.7	<p>Brennstoffwechsel</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Umwelt ist mindestens zwei Wochen im Voraus über jeden Wechsel des im regulären Dauerbetrieb eingesetzten Brennstoffs, insbesondere bei Unterbrechung bzw. Fortsetzung der Verbrennung von Tierfett, zu informieren.</p> <p>Das Bayer. Landesamt für Umwelt ist mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin für die Durchführung der diskontinuierlichen Messungen über den Messtermin zu informieren.</p>	16.11.2010 Dampf- kesselanlage
3.2.2.13.8	<p>Sicherstellung der höchst zulässigen Feuerungswärmeleistung der gesamten Dampfkesselanlage</p>	Anordnung vom 06.12.2011

3.2.2.13.9	<p>Feuerungswärmeleistung wird dadurch sichergestellt, dass maximal zwei Kessel gleichzeitig betrieben werden.</p> <p>Bei der Verbrennung von Erdgas wird die Leistung durch die Erdgasübergabestation mit einer maximalen Versorgungsleistung von 17,7 MW begrenzt.</p> <p>Bei der Verbrennung von Tierfett werden die maximalen Tierfett-durchsätze auf 630 kg/h bei Kessel 2 (= 6,36 MW) und 1350 kg/h bei Kessel 3 (= 13,63 MW) angepasst. Damit beträgt die höchste Feuerungswärmeleistung 19,99 MW.</p> <p>Bei der Verbrennung von Heizöl EL werden folgende Brennereinstellungen hinterlegt: Kessel 1: 550 Kg/h = 6,53 MW FWL Kessel 2: 550 Kg/h = 6,53 MW FWL Kessel 3: 1090 kg/h = 13 MW FWL. Nachdem nur 2 Kessel gleichzeitig betrieben werden, beträgt die Höchstleistung 19,32 MW.</p> <p>Anforderungen an die Luftreinhaltung bei der Verbrennung von <u>Tierfett</u></p> <p>Die Temperatur der Verbrennungsgase muss nach der letzten Verbrennungsluftzufuhr mindestens 1200 °C betragen. Die Mindesttemperatur muss auch unter ungünstigen Bedingungen bei gleichmäßiger Durchmischung der Verbrennungsgase mit Sekundärluft für eine Verweilzeit von mindestens 0,2 Sekunden eingehalten werden.</p> <p>Bei der Verbrennung von Tierfett ist ein Sauerstoffüberschuss in der Verbrennungsluft sicherzustellen (größer 3 Vol.-%).</p> <p>Flugascheablagerungen sind möglichst gering zu halten, insbesondere durch geeignete Abgasführung sowie regelmäßige Reinigung von Kesselzügen.</p> <p>Gemäß § 18 der 17. BImSchV hat der Betreiber die Öffentlichkeit nach erstmaliger Kalibrierung der Messeinrichtung zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen und erstmaliger Einzelmessung einmal jährlich über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen zu unterrichten.</p> <p>Diese Informationen sind auch im Internet anzubieten.</p> <p>Spätestens zum 31. März des folgenden Kalenderjahres ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt unter Angabe der vorgesehenen Veröffentlichungsart ein Entwurf für die vorgesehene Art und Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Bei der Ausarbeitung des Entwurfs ist zu berücksichtigen, dass die schriftliche Unterrichtung mindestens nachfolgende Angaben enthalten muss:</p> <ul style="list-style-type: none">• Betreiber• Berichtszeitraum	30.05.2007 Dampf- kesselanlage
------------	--	--------------------------------------

3.2.2.13.10	<ul style="list-style-type: none">• Anlage• Ort• einzuhaltende Verbrennungsbedingungen• einzuhaltende Emissionsbegrenzungen unter Berücksichtigung zulässiger Ausfallzeiten nach § 16 Abs. 2 der 17. BImSchV• Verbrennungsbedingungen und Emissionsgrenzwerte eingehalten (ja/nein)• Dauer und Umfang der Nichteinhaltung• Grund der Nichteinhaltung• getroffene Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Anforderungen• Jahresmittelwert der kontinuierlich gemessenen Emissionen und Verbrennungsbedingungen• Maximalwert sowie Mittelwert der durch Einzelmessung bestimmten Emissionen• Hinweis, unter welcher Adresse und Telefonnummer weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen und der Verbrennungsbedingungen unter Berücksichtigung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beim Betreiber eingeholt werden können. <p>Die Veröffentlichung hat nach Abstimmung des Entwurfs in solcher Form zu erfolgen, dass die zu veröffentlichen Daten ohne großen Aufwand der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dem Landesamt für Umwelt ist nach erfolgter Veröffentlichung unaufgefordert ein Belegexemplar zu übersenden.</p> <p>Anfallender Staub ist</p> <ul style="list-style-type: none">• Nach 1 Woche ab Aufnahme der Verfeuerung von Tierfett• Nach 2 Wochen ab Aufnahme der Verfeuerung,• Nach 4 Wochen ab Aufnahme der Verfeuerung und• Anschließend im Abstand von sechs Monaten für einen Zeitraum von einem Jahr <p>auf Eiweißstrukturen bzw. Prionen analytisch in einem anerkannten Fachlabor überprüfen zu lassen. Bei einem erfolgreichen Nachweis ist die Verbrennung von Tierfett unmittelbar einzustellen.</p> <p>Die Berichte über die Untersuchungsergebnisse sind dem Bayer. Landesamt für Umwelt und der Regierung von Niederbayern spätestens einen Monat nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen.</p> <p>Emissionsgrenzwerte und Überwachung bei der Verbrennung von Tierfett</p> <p>Die Verbrennungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass</p> <p>a) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:</p> <table data-bbox="391 1747 1204 2072"><tr><td>Gesamtstaub</td><td>10 mg/m³</td></tr><tr><td>Kohlenmonoxid</td><td>50 mg/m³</td></tr><tr><td>Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff</td><td>10 mg/m³</td></tr><tr><td>Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff</td><td>10 mg/m³</td></tr><tr><td>Gasförmige anorganische Fluorverbindungen,</td><td></td></tr></table>	Gesamtstaub	10 mg/m ³	Kohlenmonoxid	50 mg/m ³	Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m ³	Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10 mg/m ³	Gasförmige anorganische Fluorverbindungen,		30.05.2007 Dampf- kesselanlage
Gesamtstaub	10 mg/m ³											
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³											
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m ³											
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10 mg/m ³											
Gasförmige anorganische Fluorverbindungen,												

	<p>angegeben als Fluorwasserstoff 1 mg/m³</p> <p>Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid 50 mg/m³</p> <p>Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 0,20 g/m³</p> <p>Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber 0,03 mg/m³</p> <p>b) kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:</p> <p>Gesamtstaub 30 mg/m³ Kohlenmonoxid 100 mg/m³ Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m³</p> <p>Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff 60 mg/m³</p> <p>Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff 4 mg/m³</p> <p>Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid 0,20 g/m³</p> <p>Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 0,40 g/m³</p> <p>Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber 0,05 mg/m³</p> <p>c) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:</p> <p>Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd, Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl, insgesamt 0,05 mg/m³</p> <p>Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb, Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As, Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn, Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni, Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V, Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn, insgesamt 0,5 mg/m³</p> <p>Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd Kobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr</p>	<p>30.05.2007 Dampf- kesselanlage</p>
--	--	---

	<p>Benzo-a-pyren insgesamt</p> <p style="text-align: right;">0,05 mg/m³</p> <p>d) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den Emissionsgrenzwert für die im Anhang der 17. BImSchV genannten Dioxine und Furane – angegeben als Summenwert nach dem im Anhang der 17. BImSchV festgelegten Verfahren – von 0,1 ng/m³ überschreitet.</p> <p>Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Gehalts an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt von Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt). Sofern ausschließlich Tierfett verbrannt wird, beziehen sich die Emissionsgrenzwerte für die Parameter Staub, CO, SO₂ und NO_X abweichend hiervon auf einen Volumengehalt Sauerstoff im Abgas von 11 vom Hundert.</p> <p>Im gereinigten Abgas der Fettverbrennungsanlage sind nachfolgende Komponenten kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Massenkonzentration an Gesamtstaub • Massenkonzentration an Kohlenmonoxid • Massenkonzentration an Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid • Massenkonzentration an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen ¹⁾ • Massenkonzentration an gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen ²⁾ • Massenkonzentration an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid ³⁾ • Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff ⁴⁾ • Massenkonzentration an Quecksilber und seinen Verbindungen, angegeben als Quecksilber ⁵⁾ • Feuchtegehalt ⁶⁾ • Druck • Abgastemperatur an der Schornsteinmündung ⁷⁾ • Abgasvolumenstrom • Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas <p>¹⁾ Solange Einzelmessungen belegen, dass der Anteil an anorganischen Chlorverbindungen – angegeben als Chlorwasserstoff - im Rauchgas unter 20 v.H. des gültigen Grenzwertes liegt (entsprechend: 2 mg/m³), wird auf die kontinuierliche Messung der anorganischen Chlorverbindungen verzichtet.</p> <p>²⁾ Solange Einzelmessungen belegen, dass der Anteil an anorganischen Fluorverbindungen – angegeben als Fluorwasserstoff – im Rauchgas unter 20 v.H. des gültigen Grenzwertes liegt (entsprechend: 0,2 mg/m³), wird auf die kontinuierliche Messung der anorganischen Fluorverbindungen verzichtet.</p> <p>³⁾ Solange Einzelmessungen belegen, dass der Anteil an Schwefeldioxid im Rauchgas unter 20 v.H. des gültigen Grenzwertes liegt (entsprechend: 12,5 mg/m³), wird auf die kontinuierliche Messung</p>	<p>30.05.2007 Dampf- kesselanlage</p>
--	--	---

	<p>von Schwefeldioxid verzichtet.</p> <p>4) Solange Einzelmessungen belegen, dass der Anteil an Gesamtkohlenstoff im Rauchgas unter 20 v.H. des gültigen Grenzwertes liegt (entsprechend: 2 mg/m³), wird auf die kontinuierliche Messung des Gesamtkohlenstoffs verzichtet.</p> <p>5) Solange Einzelmessungen belegen, dass der Emissionsgrenzwert für Quecksilber und seine Verbindungen nur zu weniger als 20 v.H. (entsprechend: 0,006 mg/m³) in Anspruch genommen wird, kann auf die kontinuierliche Messung von Quecksilber und seinen Verbindungen verzichtet werden.</p> <p>6) Auf die kontinuierliche Messung des Feuchtegehalts des Abgases wird verzichtet, solange sich nichts an der relativ homogenen Zusammensetzung des Verbrennungsgutes verändert. Bezüglich des Feuchtegehalts gilt die Zusammensetzung des Tierfetts als homogen, wenn der Wassergehalt < 0,5 Gew.-% beträgt.</p> <p>7) Es ist zulässig, die Abgastemperatur an der Schornsteinmündung durch kontinuierliche Messung im Bereich des Schornstein Eintritts und Umrechnung auf die Mündungstemperatur zu ermitteln.</p> <p>Des Weiteren sind die Verbrennungstemperatur und der Sauerstoffgehalt an den Kesseln 2 und 3 jeweils mit getrennten Messgeräten kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten. Die Kontrolle des Temperaturniveaus kann auch indirekt über den Sauerstoffgehalt erfolgen, wenn im Rahmen der Inbetriebnahme der Tierfettverbrennung die Erfassung der Grenzzustände erfolgt und daraus die entsprechenden Abschaltpunkte für die Versorgung mit Tierfett definiert sind.</p> <p>Für alle Komponenten im Sinne der Nebenbestimmung 3.9.1 und 3.9.2 mit Ausnahme von Temperatur, Druck und Leitfähigkeit dürfen nur Messgeräte, für die es einen Eignungsnachweis gibt, eingesetzt werden, soweit nicht von einer von der zuständigen obersten Landesbehörde für Kalibrierung bekannt gegebenen Stelle die Eignung dieser Messgeräte entsprechend der 17. BImSchV bestätigt wurde.</p> <p>Messeinrichtungen haben Eignungsnachweise, wenn sie vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Gemeinsamen Ministerialblatt unter der Rubrik "Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und Immissionen" unter Bezugnahme auf die Ziffer 3 der Richtlinie über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Messeinrichtungen im Hinblick auf den Einsatz zur Überwachung von Abfallverbrennungsanlagen gemäß der 17. BImSchV veröffentlicht wurden.</p> <p>Beim Einbau und Betrieb der Messeinrichtungen ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Einbau der notwendigen Messgeräte zur kontinuierlichen Überwachung bzw. der Ersatz ungeeigneter und defekter Messgeräte ist unter Mitwirkung einer von der zuständigen obersten Landesbehörde für Kalibrierung bekannt gegebenen Stelle vorzunehmen.• Von der Kalibrierstelle ist über den ordnungsgemäßen Einbau	<p>30.05.2007 Dampf- kesselanlage</p>
--	---	---

	<p>der neu installierten Messgeräte und die Eignung der Probenahmestellen eine Bescheinigung auszustellen, die dem Landesamt für Umwelt vorzulegen ist. Der Einbauort der Messeinrichtungen sowie Typ und Messbereiche der Messeinrichtungen müssen aus dem Bericht hervorgehen. Die Einbaustellen der Messgeräte und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die vom Hersteller der Messeinrichtungen herausgegebenen und evtl. von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs-, und Wartungsvorschriften sind einzuhalten. Die Anforderungen der DIN EN 14181 an die Verfahren zur laufenden Qualitätssicherung sind umzusetzen.• Der Betreiber hat alle Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der in Auflage 3.9.2 aufgeführten Komponenten eingesetzt werden, durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Kalibrierstelle jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen und bis spätestens 01.03.2003 kalibrieren zu lassen.• Die Funktionsprüfung und Kalibrierung der Messgeräte für die kontinuierliche Überwachung der Verbrennungstemperatur und des Gehaltes an Sauerstoff gemäß § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der 17. BImSchV hat unter möglichst weitgehender Beachtung der• Nr. 3 des BMU-Rundschreibens vom 01.09.1994 (GMBI S. 1231) zu erfolgen.• Im Rahmen der Inbetriebnahme der neu errichteten Anlage ist die Einhaltung der Verbrennungstemperatur und des Mindestvolumengehalts an Sauerstoff von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.• Die Kalibrierung ist jeweils nach einer wesentlichen Änderung der Anlage oder bei Austausch von Messeinrichtungen, im Übrigen im Abstand von drei Jahren zu wiederholen. Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind dem Landesamt für Umwelt spätestens acht Wochen nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen.• Die Messgeräte dürfen nur von ausgebildetem Fachpersonal bedient und gewartet werden. Wenn die Wartung nicht durch den Betreiber der Anlage sichergestellt werden kann, dann ist mit dem Hersteller der Messeinrichtungen ein Wartungsvertrag abzuschließen.• Für eine regelmäßige Wartung und Prüfung (mindestens einmal jährlich) der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen ist zu sorgen.• Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen muss ein Kontrollbuch geführt werden, das der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. Das Kontrollbuch ist mindestens fünf Jahre am Betriebsort aufzubewahren. Das Kontrollbuch kann Teil des Betriebstagebuches sein.• Der Ausfall von Messeinrichtungen ist dem Landesamt für Umwelt unverzüglich anzuzeigen. <p>Die Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messergebnisse hat unter Berücksichtigung der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ in der jeweils gültigen Fassung und gemäß § 12 der 17. BImSchV in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt zu erfolgen.</p> <p><i>Hinweis:</i></p>	<p>30.05.2007 Dampf- kesselanlage</p>
--	---	---

<p>3.2.2.13.11</p>	<p>Derzeit sind die Richtlinien über die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen - RdSchr. d. BMU vom 13.06.2005 -IG I2-45053/5 (GMBI 2005 Seite 795 ff) gültig.</p> <p>Zur Auswertung der kontinuierlich zu messenden Schadstoffe bzw. Betriebswerte muss ein für den Einsatz in Verbrennungsanlagen, die in den Geltungsbereich der 17. BImSchV fallen, eignungsgeprüfter Messwerterechner eingebaut sein und betrieben werden. Der Messwerterechner muss den Anforderungen der Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der DIN EN 14181 genügen. Dieser Emissionswerterechner ist einer Erstprüfung durch eine Kalibrierstelle bis spätestens 01.03.2003 zu unterziehen und ebenfalls jährlich auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Hierbei ist jeweils auch die Übereinstimmung der Messgeräteanzeige mit den Anzeigen im Auswertesystem zu überprüfen.</p> <p>Sämtliche Messwerte sind dem Landesamt für Umwelt in geeigneter Form vorzulegen. Die Art der Auswertung und der Aufbau der Messberichte sowie der Vorlagezeitraum der der Überwachungsbehörde vorzulegenden Unterlagen haben in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt zu erfolgen. Dieser Messbericht kann Teil des Jahresberichts sein (siehe Nebenbestimmung 3.8.5). Mit der Ermittlung der Häufigkeitsverteilung ist jedes Kalenderjahr neu und möglichst zum 1. Januar zu beginnen. Die Häufigkeitsverteilungen müssen jederzeit ablesbar sein und sind einmal täglich auszudrucken oder elektronisch aufzuzeichnen. Der Betreiber muss die Messergebnisse mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p> <p>Die Emissionsgrenzwerte für die kontinuierlich zu messenden Schadstoffe gelten als eingehalten, wenn die Auswertung der Ergebnisse der Normklassierungen für die Betriebsstunden innerhalb eines Kalenderjahres ergibt, dass</p> <ul style="list-style-type: none">• kein Tagesmittelwert nach der Nebenbestimmung 3.9.1 Buchst. a)• kein Halbstundenmittelwert nach der Nebenbestimmung 3.9.1 Buchst. b) <p>überschritten wurden.</p> <p>Die Feuerungsbedingungen hinsichtlich Mindestsauerstoffgehalt und Mindestverbrennungstemperatur gelten als eingehalten, wenn die Auswertung der 10-Minuten-Mittelwerte innerhalb eines Kalenderjahres ergibt, dass gemäß Anforderung</p> <ul style="list-style-type: none">• kein Sauerstoffmittelwert 3 %• kein Temperaturmittelwert 1200 °C <p>unterschritten hat.</p> <p>Diskontinuierliche Messungen bei Verbrennung von Tierfett</p> <p>Der Betreiber hat nach Errichtung der neuen Kesselanlage 2002 zur Feststellung, ob die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bzw. – bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 3 – nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der 17. BImSchV erfüllt werden, Messungen durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen. Die Messungen sind im Zeitraum von 12 Mona-</p>	<p>30.05.2007 Dampf- kesselanlage</p>
--------------------	--	---

	<p>ten, frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Verbrennungsanlage, alle zwei Monate an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle 12 Monate an drei Tagen durchführen zu lassen. Sofern die diskontinuierlichen Messergebnisse der Abnahmemessung belegen, dass die jeweiligen Emissionswerte \leq des Grenzwertes betragen, verlängern sich die Messintervalle auf 24 Monate; diese Ausnahme gilt nicht für die Komponente gasförmige anorganische Chlorverbindungen. Die Messungen müssen vorgenommen werden, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Einsatzstoffen für den Dauerbetrieb zugelassen ist.</p> <p>Über die Ergebnisse der Messungen ist jeweils ein Messbericht zu erstellen und dem Landesamt für Umwelt unverzüglich vorzulegen; der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Jeder Messbericht ist gemäß Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) zu erstellen.</p> <p>Von der Durchführung von diskontinuierlichen Messungen ist das Landesamt für Umwelt mindestens zwei Wochen vorher zu verständigen.</p> <p>Sämtliche Emissionswerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung einen Mittelwert nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 der 17. BImSchV (vgl. die Nebenbestimmung 3.9.1 Buchst. a), c) und d)) überschreitet.</p> <p>Die Messplätze für Einzelmessungen und deren Gestaltung sind im Einvernehmen mit einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle festzulegen. Die Anforderungen der VDI 2066 sind dabei zu beachten. Messprogramm und -verfahren haben den einschlägigen Anforderungen der TA Luft, der 17. BImSchV und den VDI-Richtlinien zu entsprechen.</p> <p>Für die Messungen zur Bestimmung der Stoffe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BImSchV beträgt die Probenahmezeit mindestens eine halbe Stunde; sie soll zwei Stunden nicht überschreiten. Für die unter Nr. 4 genannten Stoffe beträgt die Probenahmezeit mindestens 6 Stunden; sie soll 8 Stunden nicht überschreiten.</p> <p>Für die Messung der Dioxine und Furane darf die Nachweisgrenze des eingesetzten Analysenverfahrens nicht über 0,005 ng/m³ Abgas liegen.</p> <p>Die diskontinuierliche Emissionsmessung bei der Verbrennung von Tierfett kann während des Zeitraums, in dem kein Tierfett sondern einer der anderen Einstoffe verbrannt wird, jeweils auf den Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme der Verfeuerung von Tierfett verschoben werden. Die Messung wird innerhalb von 300 Betriebsstunden bei der Wiederinbetriebnahme der Verfeuerung von Tierfett veranlasst.</p>	<p>30.05.2007 Dampf- kesselanlage</p> <p>Anzeigen- bestätigung vom 20.10.2011</p>
--	--	---

3.2.3	Anlagensicherheit (Störfallrecht)	03.09.2002
3.2.3.1	Die Anlage ist gegen elektrostatische Aufladung zu erden; insbesondere im explosionsgefährdeten Bereich sind alle leitfähigen Teile elektrostatisch zu erden.	Dampf- kesselanlage
3.2.3.2	Aufgrund der Einstufung der Anlage unter § 1 Abs. 3 Nr. 1a der 12. BImSchV (Anhang VII; explosionsgefährliche Bereiche Zone 20 > 50 m ³) gelten der 3. Teil (Grundpflichten) und der 4. Teil (Meldepflichten) der Störfallverordnung.	
3.2.3.3	Blutmehl-Mahlanlage Anlagen des Trocken-Blutmehltransportes und des Blutmehlbunkers, in denen mit Blutstaubexplosionen zu rechnen ist, sind mit genügend großen Explosionsklappen auszurüsten. Die Explosionsklappen sind so anzuordnen, dass im Falle einer Explosion niemand gefährdet werden kann. Die Blutmehlanlage muss vom Lager- und Absackraum feuerbeständig abgetrennt sein.	29.04.1977 Erstgenehmigung
3.2.3.4	Tiermehl-Mahlanlage	
3.2.3.4.1	Die Mahlanlage ist explosionsgefährdet durch Staub. Der Mahlraum muss daher mit ausreichend bemessenen Druckentlastungsflächen ins Freie ausgestattet sein. Als Druckentlastungsflächen darf kein Drahtglas verwendet werden. Es ist sicherzustellen, dass im Explosionsfall keine gefährlichen Glassplitter weggeschleudert werden (z.B. durch Verwendung von Einscheiben-Sicherheitsglas).	27.09.1996 Tiermehl- mahlanlage
3.2.3.4.2	Vor den Mühlen sind an der Beschickungsanlage Einrichtungen vorzusehen, die verhindern, dass Metallteile in die Mühlen gelangen.	
3.2.3.4.3	Zur Sicherstellung der explosionstechnischen Entkoppelung der Austragsschnecke vom Mühlennachbehälter ist in der Tiermehl-mahlanlage das Leerfahren der Schnecke konstruktiv zu verhindern.	
3.2.3.4.4	Der Elevator zu den Tiermehlsilos ist explosionsgeschützt auszuführen.	
3.2.3.4.5	Die Anlagenkomponenten sind so aufzustellen, dass sie für Instandhaltungsarbeiten gut zugänglich sind. Die im Falle einer Explosion in der Mahlanlage vorgesehene Entlastung ins Freie muss gefahrlos erfolgen. Das ist der Fall, wenn Personen nicht unbeabsichtigt in Druckwellen, Staubwolken oder Hitzewellen geraten können, die aus der Entlastungsöffnung austreten.	
3.2.3.4.6	Es müssen wirksame Maßnahmen gegen die Gefahr von Staubbränden oder Staubexplosionen getroffen sein. Auf die einschlägigen Bestimmungen der „Explosionsschutz-Richtlinien“ (EX-RL: ZH 1/10) und auf die Grundsätze, wie sie in den VDI-Richtlinien 2263	

<p>3.2.3.4.7</p> <p>3.2.3.4.8</p> <p>3.2.3.4.9</p> <p>3.2.3.4.10</p>	<p>„Verhütung von Staubbränden und Staubexplosionen“ und 3673 „Druckentlastung von Staubexplosionen“ festgelegt sind, wird verwiesen.</p> <p>Zur Festlegung der explosionsgefährdeten Bereiche ist ein Ex-Zonen-Plan aufzustellen.</p> <p>Explosionengeschützte elektrische Anlagen sind auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überwachen. Sie sind vor der ersten Inbetriebnahme und dann nach Bedarf, mindestens aber alle 3 Jahre, durch eine Elektrofachkraft überprüfen zu lassen, soweit sie nicht unter der Leitung eines verantwortlichen Ingenieurs ständig überwacht werden</p> <p>Es ist dafür zu sorgen, dass sämtliche bekannte kritische Betriebszustände messtechnisch erfasst und Maßnahmen ergriffen oder selbsttätig eingeleitet werden, damit ein sicherer Betriebszustand wieder erreicht wird.</p> <p>Sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagenteile (z. B. Flammrückschlagssperre, Temperaturüberwachung, Aspirationswächter, Drehzahlüberwachung) sind mindestens einmal jährlich einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Es ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.</p>	
<p>3.3</p> <p>3.3.1</p> <p>3.3.1.1</p> <p>3.3.1.2</p> <p>3.3.1.3</p> <p>3.3.1.4</p> <p>3.3.1.5</p>	<p>Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik</p> <p>Allgemeine Anforderungen</p> <p>Es ist eine schriftlich abgefasste, klare und für die Beschäftigten verständliche Betriebsanweisung, welche die vorhersehbaren Betriebszustände erfasst, auszuarbeiten und den Beschäftigten zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>Die Unterweisung der Beschäftigten ist in angemessenen, den einschlägigen Vorschriften, Technischen Regeln, Richtlinien und Merkblättern vorgeschriebenen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich, arbeitsplatzbezogen zu wiederholen. Auch Personen, die vorübergehend beschäftigt sind, müssen entsprechend unterwiesen werden. Es ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.</p> <p>Behälter und enge Räume dürfen nur von ausdrücklich durch schriftliche Erlaubnis des Verantwortlichen befugte Personen unter Beachtung der in den „Richtlinien für Arbeiten in Behältern und engen Räumen“(ZH 1/77) festgehaltenen Sicherheitsmaßnahmen betreten oder befahren werden. Bei Schweißarbeiten in feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen ist ebenfalls eine schriftliche Genehmigung des Betriebsleiters oder seines verantwortlichen Beauftragten erforderlich.</p> <p>Ablauföffnungen, Ablaufrinnen und ähnliche Vertiefungen müssen trittsicher und kippstabil sowie bodengleich abgedeckt sein. Dies gilt nicht für Ablaufrinnen, wenn sie an Wänden entlang verlaufen, abgeschrägt sind und eine Tiefe von höchstens 2 cm haben.</p> <p>An den Wandübergängen ist der Fußboden zur besseren Reinigungsmöglichkeit leicht abzuschrägen. Alle höher gelegenen Ar-</p>	<p>29.04.1977 Erstgenehmigung</p>

	<p>beitsplätze müssen über sicher begehbare Treppen zu erreichen und von sicheren Bühnen aus zu bedienen sein.</p>	
3.3.1.6	<p>Alle im Arbeits- oder Verkehrsbereich befindlichen heißen Wandungen von Gefäßen oder Rohren müssen gegen unbeabsichtigtes Berühren isoliert sein.</p>	
3.3.1.7	<p>Alle bewegten Maschinen- und Triebwerksteile müssen unfallsicher aufgestellt oder umwehrt sein. Jede kraftbetriebene Arbeitsmaschine muss für sich alleine ein- und ausschaltbar und sicher zu bedienen sein.</p>	
3.3.1.8	<p>Fahrzeugdurchfahrten müssen so breit sein, dass zwischen den am weitesten ausladenden Teilen von Fahrzeugen und seitlichen festen Begrenzungen auf beiden Seiten ein freier Raum von mind. 0,5 m verbleibt. Zur Einhaltung dieses Maßes sind technische Maßnahmen (z.B. Leitschwellen, Bordsteine o.ä.) vorzusehen.</p>	
3.3.1.9	<p>Transporteinrichtungen sind, soweit möglich, zu kapseln und abzusaugen. Verschlüsse, die sich ohne Werkzeug öffnen lassen, sind so zu gestalten, dass entweder ein Hineingreifen in die Transporteinrichtung unmöglich ist oder die Anlage über eine Verriegelung selbsttätig abgeschaltet wird.</p>	
3.3.1.10	<p>Zwischen kraftbetriebenen Anlageteilen und festen Teilen der Umgebung, wie Gebäudeteile, Verstrebungen, Pfeiler, Geländer oder Teile der Nachbaranlage muss ein Schutzraum von mind. 0,5 m Breite und 2 m Höhe über der Standfläche vorhanden sein. Zur Absicherung der übrigen Gefahrenstellen wird auf DIN 31001 verwiesen.</p>	
3.3.1.11	<p>Die Verkehrswege müssen so bemessen sein, dass sie sicher begangen und befahren werden können. Bei der Festlegung der Mindestmaße ist die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 17/1.2 „Verkehrswege“ zu beachten.</p>	
3.3.1.12	<p>Die Verkehrswege, die als Bühnen, Laufstege oder Galerien angeordnet sind und höher als 1 m über dem Boden liegen, müssen durch 1 m hohe Geländer, bestehend aus Handlauf, Knie- und Fußleiste (mindestens 5 cm hoch) gesichert sein</p> <p>Die lichte Durchgangshöhe über den Treppenläufen und Podesten muss - senkrecht gemessen – mindestens 2 m betragen (z.B. Aufstieg zum Flotationsbecken).</p>	
3.3.1.13	<p>In den Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der darin ausgeübten Tätigkeiten die Luft ausreichend erneuert werden können.</p>	
3.3.1.14	<p>Bei der Ausführung freier Lüftung oder Lüftungstechnischer Anlagen ist die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 5 „Lüftung“ einzuhalten. Ziffer 3.2.4 bleibt unberührt.</p> <p>In den Arbeitsräumen ist der Schallpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Beurteilungspegel für den Lärm am Arbeitsplatz darf in den Arbeitsräumen auch unter Berücksichtigung der von außen einwirk-</p>	

	<p>kenden Geräusche, höchstens betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei überwiegend geistigen Tätigkeiten 55 dB(A), • bei einfachen oder überwiegend mechanisierten Büro-tätigkeiten und vergleichbaren Tätigkeiten 70 dB(A) • bei allen sonstigen Tätigkeiten 85 dB(A). <p>Soweit dieser Beurteilungspegel nach der betrieblich möglichen Lärm-minderung nicht einzuhalten ist, darf er bis zu 5 dB(A) überschritten werden.</p>	
3.3.1.15	<p>Je nach Brandgefährlichkeit der Betriebseinrichtungen und Arbeitsstoffe müssen die zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Einrichtungen vorgesehen werden. Für die Ausrüstung mit Handfeuerlöschern ist die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 13/1.2 „Feuerlöscheinrichtungen“ zugrunde zu legen.</p>	
3.3.1.16	<p>Die Leitungen, bei denen durch Inhalt, Temperatur oder durch Verwechseln Gefahren entstehen können, sind eindeutig und dauerhaft nach DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflusstoff“ zu kennzeichnen. Dies gilt auch für die Einfüllvorrichtungen der Säuren und Laugenbehälter.</p>	
3.3.1.17	<p>Jeder Waschgelegenheit sind hygienische Reinigungsmittel (z. B. Seifenspender) sowie hygienische Mittel zum Trocknen der Hände zuzuordnen. Zum Trocknen der Hände sind Warmlufttrockner oder Handtücher zulässig, die zur einmaligen Benutzung bestimmt sind (z. B. Papierhandtücher, Textilhandtuchautomaten).</p>	
3.3.1.18	<p>Im Nassbereich der Anlage und in den zur unreinen und reinen Seite zählenden Räumen muss der Fußboden flüssigkeitsundurchlässig und ausgleitsicher sein. Er muss leicht und geruchssicher zu entwässern sein (z.B. leichtes Gefälle zu einer Abflussrinne und Sinkkasten mit Geruchsverschluss). Der Fußboden muss zu den Abläufen hin so verlegt sein, dass keine Stolperstellen entstehen.</p>	
3.3.1.19	<p>Fußroste und Fußmatten müssen bündig im Fußboden liegen.</p> <p>Die Fußböden dürfen keine Stolperstellen haben. Sie müssen eben und rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein.</p> <p>Die Fußbodenvertiefungen, wie z. B. Ablauföffnungen oder -rinnen, müssen tritt- und kippsicher, bodengleich sowie ausreichend tragfähig abgedeckt sein.</p> <p>Die Fußbodenstellen, an denen sich Stolper- und Sturzgefahren durch bauliche oder technische Maßnahmen nicht vermeiden lassen, sind durch Gelb-Schwarz-Kennzeichnung entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ (BGV A 8) hervorzuheben oder durch andere Schutzmaßnahmen (ggf. auch durch Geländer) zu sichern.</p>	
3.3.1.20	<p>Die Fußböden der Räume, in denen gefährliche Flüssigkeiten, wie z. B. Säuren, Laugen und Öle, in größeren Mengen aufbewahrt, gelagert, verarbeitet, ab- oder umgefüllt werden, müssen flüssigkeitsdicht und gegen diese Stoffe widerstandsfähig ausgeführt werden.</p>	

3.3.1.21	Sind Abdeckungen von Gefahrstellen, die durch bewegte Teile entstehen, ohne Zuhilfenahme von Werkzeug zu entfernen, muss durch Grenztaster die gefahrbringende Bewegung beim Entfernen der Abdeckung zum Stillstand gebracht werden, bevor ein Eingriff möglich ist.	
3.3.1.22	Auf die Rettungswege und Ausgänge muss durch Sicherheitskennzeichnung (u. a. Richtungspfeile) hingewiesen werden. Dabei ist die Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ zu beachten.	
3.3.1.23	Die Rettungswege dürfen durch Einbauten, aufschlagende Türen und dgl. nicht verengt werden.	
3.3.1.24	Im Verlauf der Rettungswege und Türen ins Freie müssen Türen als Drehflügeltüren, die in Fluchrichtung aufschlagen, ausgeführt werden.	
3.3.1.25	In den Produktionsräumen, in den Arbeitsräumen und im Kessel-aufstellungsraum ist eine Notbeleuchtung (z.B. Fluchtscheinwerfer o.ä.) einzurichten, die bei Ausfall oder Absinken der Spannung der allgemeinen Stromversorgung um etwa 30 % während der Betriebszeit und bei eingeschalteter Allgemeinbeleuchtung die Fluchtwege ausleuchtet.	
3.3.1.26	Druckführende Rohrleitungen müssen an den Behältern absperrbar sein. Sie sind entsprechend den darin geforderten Medien dauerhaft zu kennzeichnen.	
3.3.1.27	Heizmäntel und beheizte Rührer sind mit Rückschlagventilen in der Kondensatablaufleitung und Entlüftungsarmaturen auf den Heizräumen auszurüsten.	
3.3.1.28	Die Flansche der Säure- und Laugeleitungen sind mit Nut und Feder auszuführen.	
3.3.1.29	Die Entnahme aus den Säure- und Laugebehältern ist am tiefsten Punkt vorzusehen.	
3.3.1.30	Bei Arbeiten an sauerstoffführenden Leitungen ist besonders auf Fettfreiheit zu achten.	
3.3.1.31	Hinter Wärmetauschern, Heizmänteln und beheizten Rührwerken sind kühl- bzw. heizmittelseitig Probenahmemöglichkeiten vorzusehen, damit bei Produkteinbrüchen die Schadensfeststellung erleichtert wird.	
3.3.1.32	Die Krananlage darf nur genutzt werden, wenn sie jährlich durch einen Sachkundigen überprüft wird.	
3.3.1.33	Die Beleuchtungseinrichtungen sind nach der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 7/3 „Künstliche Beleuchtung“ auszulegen. Für die Ausführung und Anordnung sind DIN 5035 „Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht“ Teil 1 und 2 anzuwenden.	
3.3.1.34	Im Mess- und Schaltwarteraum ist durch geeignete Heizeinrichtungen eine Raumtemperatur von 17 °C sicherzustellen.	

3.3.1.35	Der Aufzug im Bereich des Tiermehllagers bietet keinen sicheren Fluchtweg von den Siloböden herab. Deshalb ist in Aufzugsnähe eine geradläufige Treppe mit Podesten vorzusehen. Am anderen Ende (beim Fettlager) ist eine Notleiter mit Zwischenpodest und Rückenschutz erforderlich.	
3.3.1.36	Müssen die Tankköpfe des Fettlagers gelegentlich begangen werden, sind sie durch eine sichere Bühne zu verbinden. Ein sicherer Aufstieg ist zu schaffen (Steigleiter und Rückenschutz).	
3.3.1.37	Sämtliche Krananlagen, Druckbehälter und Schleudermaschinen müssen nach Umbauten nach den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung geprüft werden.	
3.3.1.38	Lichtkuppeln sind so auszuführen, dass eine Schwitzwasserbildung weitgehend ausgeschlossen ist. Außerdem sind Lichtkuppeln zu verwenden, die eine Streuung des einfallenden Lichtes bewirken (z.B. Opakausführung oder profilierte Oberflächen) oder die gegen Wärmeeinstrahlung besonders geschützt sind (z.B. durch Beschichtung).	
3.3.1.39	Alle sicherheitsrelevanten Einrichtungen sind gemäß Sicherheitsanlage-Prüfverordnung zu überprüfen. Entsprechende Prüfprotokolle sind vorzuhalten.	
3.3.2	Dampfkesselanlage	
3.3.2.1	<u>Allgemeines</u>	
3.3.2.1.1	Bei der Einhaltung des Standes der Technik sind die vom Ausschuss für Betriebssicherheit ermittelten und vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.	16.11.2010 Umrüstung Kessel 3 u. GAA v. 10.11.2010
3.3.2.1.2	Im Kesselraum dürfen keine Einrichtungen vorhanden sein, die den Zutritt von Personen, die nicht an der Dampfkesselanlage beschäftigt sind, notwendig machen oder die den Kesselwärter von der Erfüllung seiner Aufgaben abhalten. Die Einrichtung von 2 Druckwasserbehältern wird hierdurch nicht betroffen.	03.09.2002 Dampf- kesselanlage
3.3.2.1.3	Im Kesselaufstellungsraum dürfen sich nur die mit der Aufsicht, Wartung und Bedienung des Kessels beauftragten Personen aufhalten. Unbefugten ist der Zutritt zur Dampfkesselanlage durch augenfällige dauerhafte Anschläge zu verbieten.	GAA v. 10.11.2010 (Dampfkes- selerlaubnis)
3.3.2.1.4	Die Dampfkessel und die zugehörigen Anlagenteile müssen so aufgestellt sein, dass sie in allen Teilen sachgemäß und unfallsicher bedient, gewartet und überwacht werden können.	GAA v. 10.11.2010
3.3.2.1.5	Das Kesselhaus muss vom übrigen Gebäude durch Brandwände abgetrennt sein. Die Wand zur Mahlanlage muss darüber hinaus öffnungslos und so ausgesteift sein, dass sie einer Verpuffung in der Mahlanlage standhält, ohne dass größere Teile in den Kesselaufstellungsraum geschleudert werden.	03.09.2002 Dampf- kesselanlage
3.3.2.1.6	Das Kesselhaus muss eine ausreichende Lüftung haben. Infolge der großen Wärmeentwicklung sollte die Thermik ausgenützt wer-	03.09.2002 Dampf-

	den (öffnembare Lichtkuppeln oder Dachentlüfter und Zuführung der Frischluft aus dem Freien – in der kalten Jahreszeit über Heizregister in Fußbodennähe). Wird die Verbrennungsluft aus dem Kesselaufrstellungsraum entnommen, darf dort kein größerer Unterdruck als 0,5 mbar entstehen.	kesselanlage
3.3.2.1.7	Im Bereich des Schornsteines muss ein zweiter Ausgang ins Freie vorhanden sein.	
3.3.2.1.8	Sämtliche Einbauten innerhalb des Kesselhauses müssen einschließlich ihrer Unterkonstruktion aus durchwegs nichtbrennbaren Baustoffen beschaffen sein.	
3.3.2.1.9	Sofern durch Prüfeinrichtungen Überbrückungen von Begrenzern vorgenommen oder Abschaltfunktionen unterdrückt werden, ist sicherzustellen, dass erst nach Aufhebung dieser Maßnahme der Betrieb ohne Beaufsichtigung möglich ist.	
3.3.2.1.10	Im Kesselhaus muss eine auf die Begrenzer geschaltete akustische Warneinrichtung vorhanden sein.	
3.3.2.2	<u>Kessel 1 (Herstellernummer 39820)</u>	GAA v. 10.11.2010 (Dampfkessel- selerlaubnis)
3.3.2.2.1	Die Dampfkesselanlage darf nach der Änderung 2010 erst in betrieb genommen werden, wenn sie hinsichtlich Ihres Betriebes unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.	
3.3.2.2.2	Die Prüfbescheinigung über das Ergebnis der Prüfung vor Inbetriebnahme ist der Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt - bis spätestens 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage zuzusenden.	
3.3.2.2.3	Die Dampfkesselanlage und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüfungen bestehen aus äußeren, internen und Festigkeitsprüfungen. Die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile sind auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Eine sicherheitstechnische Bewertung ist nicht erforderlich, soweit sie im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 3 BetrSichV bereits erfolgt ist.	
3.3.2.2.4	Für die wiederkehrenden Prüfungen gelten folgende Höchstfristen: <ul style="list-style-type: none"> • äußere Prüfung der Anlage: ein Jahr, • innere Prüfung des Dampferzeugers: drei Jahre, • Festigkeitsprüfungen des Dampferzeugers: neun Jahre. 	
3.3.2.2.5	Die Prüfbescheinigungen über das Ergebnis der beiden oben aufgeführten Prüfungen sind am Betriebsort des Dampfkessels aufzubewahren und der Regierung von Niederbayern -Gewerbeaufsichtsamt- auf Verlangen vorzuzeigen.	
3.3.2.3	<u>Kessel 2 (Herstellernummer: 39821)</u>	03.09.2002 Dampf-

	<p>Hinweis: Die nachfolgenden sicherheitstechnischen Maßgaben betreffen nur den Umbau der Feuerung 2002. Hinsichtlich der sonstigen Anforderungen (z.B. sicherheitstechnische Ausrüstung auf der Wasser-/Dampfseite, Speisewasserversorgung und –überwachung, Kesselaufstellung, Betrieb ohne Beaufsichtigung, Erdgasversorgung bzw. Armaturen und Einrichtungen in der Gasleitung zum Brenner) gelten die bisherigen Maßgaben weiter, sofern sich keine anderen Anforderungen im Rahmen des Umbaus 2002 ergaben.</p> <p>3.3.2.3.1 Die Dampfkesselanlage darf nach ihrer Errichtung erst in Betrieb genommen werden, nachdem der Sachverständige (TÜV) die Anlage daraufhin geprüft hat, ob sie entsprechend der Erlaubnis errichtet worden ist und nachdem er über das Ergebnis der Prüfungen eine Bescheinigung erteilt hat (§ 15 DampfkV).</p> <p>3.3.2.3.2 Die Feuerungseinrichtung muss, soweit zutreffend, die Anforderungen an Ölfeuerungen von Dampfkesseln nach TRD 411 erfüllen.</p> <p>3.3.2.3.3 Der höchste stündliche Öldurchsatz des Brenners darf 590 kg nicht überschreiten. Hierüber ist eine Bestätigung des Erstellers der Feuerungsanlage vorzulegen.</p> <p>3.3.2.3.4 Der höchste stündliche Tierfettdurchsatz des Brenners darf 700 kg/h nicht überschreiten. Hierüber ist eine Bestätigung des Erstellers der Feuerungsanlage vorzulegen. Ein Einsatz von Tierfett darf erst erfolgen, wenn dieses auf die entsprechende Vorwärmtemperatur angewärmt ist. Sofern kein Fremddampf zur Verfügung steht, darf der Kessel nicht mit Tierfett aus dem kalten Zustand gestartet werden. Eine entsprechende Verriegelung ist vorzusehen.</p> <p>3.3.2.3.5 Die Gasfeuerung muss TRD 412 „Gasfeuerungen an Dampfkesseln“, Fassung Juni 1998, entsprechen.</p> <p>Der höchste stündliche Gasdurchsatz des Brenners darf 700 Nm³ nicht überschreiten. Hierüber ist eine Bestätigung des Erstellers der Feuerungsanlage vorzulegen.</p> <p>3.3.2.3.6 Die Eignung des Brenners für Erdgas, Heizöl EL und Tierfett und die Eignung der Feuerungsanlage (Brennstoff-Luftverbund) hinsichtlich des sicheren Betriebes mit der Sauerstoff-Regelanlage und Rauchgaszirkulationsanlage ist durch Einzelprüfung nachzuweisen; hierfür ist der Dampfkessel zu einer außerordentlichen Untersuchung bereitzustellen.</p> <p>3.3.2.3.7 Bei Über- bzw. Unterschreiten der vom Brennerhersteller angegebenen Grenzwerte (z.B. für O₂ oder CO) bzw. der Rauchgas-Resirkulationsmenge ist die Feuerung abzuschalten und zu verriegeln. Die Anforderungen der Abschnitte 9.14 der TRD 411 bzw. 7.14 der TRD 412 hinsichtlich des Betriebs der Rauchgas-Resirkulationsanlage sind zu beachten.</p> <p>3.3.2.3.8 Bei der bauteilgeprüften Brennstoff-Luft-Verbundregelung, Typ VMS der Fa. Lamtec, sind bei der Abnahmeprüfung die „Hinweise und Aufgaben für den Sachverständigen bei der Vor- und Abnahmeprüfung“ zu berücksichtigen, die im Prüfbericht enthalten sind.</p>	<p>kesselanlage</p>
--	---	---------------------

3.3.2.3.9	Vor jeder Inbetriebnahme der Feuerung sind die Rauchgaszüge des Dampfkessels ausreichend zu durchlüften. Als ausreichende Durchlüftung wird ein dreifacher Luftwechsel des Gesamtvolumens des Feuerraumes und aller nachgeschalteten Rauchgasleitungen bis zum Schornsteineintritt angesehen. Die Anforderungen des Abschnitts 9.8.4 der TRD 411 hinsichtlich der Durchlüftung bei Anlagen mit Rauchgas-Rezirkulation sind einzuhalten.	03.09.2002 Dampf- kesselanlage
3.3.2.3.10	Alle Armaturen und die Leitungen müssen für den Einsatz von Tierfett geeignet sein. In der Ölvorlaufleitung sind zwei hintereinander geschaltete nach DIN 32725 bzw. DIN EN 264 typgeprüfte Sicherheitsabsperreinrichtungen anzuordnen. Eine der hintereinander geschalteten Sicherheitsabsperreinrichtungen muss eine Schnellschlussvorrichtung sein.	
3.3.2.3.11	Die Armaturen in der Rücklaufleitung für Tierfett sind so zu verriegeln, dass bei geöffnetem Vorlauf der Rücklauf nicht geschlossen werden kann.	
3.3.2.3.12	Zur Vermeidung eines unzulässigen Druckerhöhunges in den Ölleitungen infolge der Volumenzunahme durch die Beheizung sind entsprechende Maßnahmen, z.B. Überströmventile oder Sicherheitsventile, vorzusehen	
3.3.2.3.13	Alle Beheizungseinrichtungen für die Tierfettlagerung bzw. für den Transport müssen mit einer selbsttätigen Regelung ausgerüstet sein. Zusätzlich ist jeweils eine von der Regelung unabhängige Temperaturüberwachung erforderlich, die bei einer Temperatur von maximal 100°C die Beheizung selbsttätig abschaltet. Auf diese Temperaturüberwachung kann verzichtet werden, wenn aufgrund der Leistung der Heizungseinrichtungen ein Überschreiten der zulässigen Temperatur sicher ausgeschlossen ist.	
3.3.2.3.14	Hinsichtlich des Besprühens des aufgeheizten Tierfetts mit heißem Wasser sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um ein Übersäumen des Tierfetts oder eine gefährliche Dampf- oder Wasserdampfbildung aus dem Sprühwasser zu vermeiden. Hierzu zählen u.a. ausreichend dimensionierte Entlüftungsleitungen/Entschwadungsleitungen der Tanks mit ungefährlicher Ausmündung. Im Rahmen der Abnahmeprüfung ist auch der maximale Füllgrad der Tanks festzulegen, um ein Übersäumen eines Wasser-/Fettgemisches aus den Tanks zu verhindern.	
3.3.2.3.15	An gut zugänglicher Stelle ist nach der Zusammenführung der einzelnen Kondensate eine Möglichkeit zur Prüfung des Kondensats auf etwaigen Fettgehalt zu schaffen.	
3.3.2.3.16	Die druckführenden Ölleitungen müssen in <u>fünf</u> jährigen Fristen und nach Änderungen und Instandsetzungen Dichtheitsprüfungen mit Luft, inertem Gas oder einer Flüssigkeit mit einem Prüfüberdruck, der den zulässigen Betriebsüberdruck nicht überschreiten darf, unterzogen werden.	LRA Deg vom 13.01.2010 gem. VAWS
3.3.2.3.17	Die „Richtlinie für das Bereitstellen und das Entleeren von Flüssiggasflaschen für Zündfeuerungen von Dampfkesseln,“ ist zu beach-	03.09.2002 Dampf-

	ten.	kesselanlage
3.3.2.3.18	Es ist eine Bescheinigung des Erstellers der Feuerungsanlage darüber vorzulegen, dass die fertigverlegten Ölleitungen einschließlich der Armaturen und sonstiger Bauteile einer Dichtheitsprüfung und einer Festigkeitsprüfung mit einer Flüssigkeit unterzogen worden sind. Der Prüfüberdruck muss das 1,3-fache des zulässigen Betriebsüberdruckes – mindestens aber 5 bar – betragen. Aus der Bescheinigung müssen das Prüfverfahren, das Druckmittel, die Höhe des Prüfüberdruckes und das Ergebnis der Prüfungen hervorgehen.	
3.3.2.3.19	Es ist eine Bescheinigung des Herstellers oder Aufstellers der Gasfeuerungsanlage vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), eingehalten und die zum Brenner führende Gasleitung vor der Inbetriebnahme den vorgeschriebenen Prüfungen gem. TRD 412 Abschnitt 4.3 unter Berücksichtigung des zutreffenden und derzeit gültigen DVGW-Regelwerkes unterzogen wurde.	
3.3.2.3.20	Aus der Bescheinigung müssen die Höhe des Prüfdruckes, das Druckmittel, das Prüfverfahren und das Ergebnis der Prüfung ersichtlich sein.	
3.3.2.3.21	Die Absperrvorrichtung in der Gasleitung außerhalb des Kessel-aufstellungsraumes muss eine nach DIN 3394 bzw. DIN EN 161 geprüfte Sicherheitsabsperreinrichtung sein und von außerhalb des Kesselaufstellungsraumes betätigt werden können. Ihr Gehäuse darf nicht aus Leichtmetall-Legierungen bestehen. Ein Schmutzfänger ist vorzuschalten.	
3.3.2.3.22	Bei einer Installation der Absperrvorrichtung im Freien ist die nach DIN EN 161 vorgeschriebene Einbau- und Betriebsanleitung vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass die dort angegebene minimale Umgebungstemperatur nicht unterschritten wird.	
3.3.2.3.23	Es dürfen nur Gasfeuerungsarmaturen mit gültigen DIN-DVGW-Registernummern, gültigen DVGW-Anerkennungsnummern oder gültiger CE-Kennzeichnung verwendet werden. Gegebenenfalls sind Nachweise über deren Nachprüfung vorzulegen.	
3.3.2.3.24	Die bereits vorhandenen Armaturen, Ausrüstungsteile und Sicherheitseinrichtungen in der Gasversorgung bzw. unmittelbar in der Brennerampe, die weiterverwendet werden sollen, sind diesbezüglich ebenfalls zu überprüfen. Die Armaturen der Gasfeuerung mit abgelaufenen DVGW-Nummern sind entweder gegen solche mit gültigen DIN-DVGW-Registernummern, gültigen DVGW-Anerkennungsnummern oder gültiger CE-Kennzeichnung auszutauschen oder es sind Nachweise über deren Nachprüfung vorzulegen. Für den Luftdruckwächters mit der DVGW-Nr. CE-0085 AP0467 ist die gültige CE-Kennzeichnung nachzuweisen, da keine wiederkehrende Prüfung durch den DVGW mehr erfolgt. Über die Einstellung der Sicherheitseinrichtungen in der Gasleitung gegen unzulässigen Überdruck ist eine Bestätigung des Gasversorgungsunternehmens vorzulegen, sofern sich gegenüber der	

	bisherigen Druckabsicherung Änderungen ergeben.	03.09.2002 Dampf- kesselanlage
3.3.2.3.25	Die druckführenden Gasleitungen müssen in dreijährigen Fristen und nach Änderungen und Instandsetzungen Dichtheitsprüfungen mit Luft oder inertem Gas mit dem 1,1-fachen des zulässigen Betriebsüberdruckes unterzogen werden.	
3.3.2.3.26	Es ist eine Bescheinigung des Erstellers der Feuerungsanlage vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die gelieferten elektrischen Betriebsmittel dem derzeitigen Stand der Sicherheitstechnik, insbesondere den einschlägigen VDE-Bestimmungen, und die Verdrahtung den geprüften Stromlaufplänen entsprechen.	
3.3.2.3.27	Ein unzulässiges Über- oder Unterschreiten der frequenzgesteuerten Drehzahl des Verbrennungsluftgebläses ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.	
3.3.2.3.28	Der Aufbau der geänderten Kesselsteuerung (Signalverarbeitung von sicherheitstechnisch relevanten Wächtern und Begrenzern) hat in Relais-technik zu erfolgen oder kann mit Hilfe einer baumustergeprüften, mehrkanalig arbeitenden speicherprogrammierbaren Steuerung oder mit einer fest verdrahteten elektronischen Steuerung realisiert werden.	
3.3.2.3.29	Die Anlage ist nach Stromlaufplänen auszuführen, die vom Sachverständigen geprüft und in Ordnung befunden worden sind. Aus den Schaltungsunterlagen müssen der Aufbau und die Wirkungsweise der elektrischen Ausrüstung, soweit diese auf die Sicherheit der Dampfkesselanlage Einfluss hat, eindeutig ersichtlich sein, wobei die Bestimmungen der DIN VDE 0116 zu beachten sind. Eventuelle Prüfvermerke des Sachverständigen sind zu beachten.	
3.3.2.3.30	Es ist eine Bescheinigung des Verantwortlichen der ausführenden Firma vorzulegen, dass die elektrische Installation hinsichtlich der Änderungen der Kesselanlage den VDE-Bestimmungen entspricht.	
3.3.2.3.31	Die elektrischen Betriebsmittel sind in Übereinstimmung mit den Bezeichnungen im Stromlaufplan zu kennzeichnen.	
3.3.2.3.32	Es ist ein Gefahrenschalter (Not-Aus) an ungefährdeter Stelle möglichst außerhalb des Kesselhauses zu installieren, der die Abschaltung der gesamten Kesselanlage einschließlich der Ölförderung und der Gaszufuhr zum Kesselaufstellungsraum erlaubt. Die Schaltung muss nach VDE 0113 bzw. 0116 fehlersicher ausgeführt sein.	
3.3.2.3.33	Da die Möglichkeit eines den Dampferzeuger gefährdenden Einbruchs von Öl oder Fett in den Wasserkreislauf (Dampfbeheizung der Tanks sowie des Tierfettvorwärmers) besteht, ist eine selbsttätige kontinuierliche Überwachung des Speisewassers erforderlich. Hierfür ist eine geeignete Überwachungseinrichtung zu verwenden, die einen optischen oder akustischen Alarm auslösen, wenn im Speisewasser mehr Öl oder Fett als 3 mg/l vorhanden ist. Dieser Alarm muss bis zur Quittierung durch die Kesselwärter bestehen bleiben. Bei einem Öl- oder Fettgehalt von mehr als 5 mg/l Speisewasser muss die Beheizung des Dampferzeugers durch die Überwachungseinrichtungen abgeschaltet und verriegelt werden.	

	<p>Als Überwachungseinrichtung des Speisewassers ist ein bauteilgeprüftes Gerät zu verwenden, sobald solche Geräte auf dem Markt verfügbar sind.</p>	<p>03.09.2002 Dampf- kesselanlage</p>
<p>3.3.2.3.34</p>	<p>Es sind dem Sachverständigen noch nachfolgende Unterlagen zur Prüfung vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aktuelles Wasser-/Dampfschema mit allen Sicherheitseinrichtungen gegen unzulässige Drucküberschreitungen • aktuelles R&I-Fließbild der Armaturen der Brennstoffversorgung und des Brenners Stromlaufpläne 	
<p>3.3.2.3.35</p>	<p>Alle dampfbeheizten Vorwärmeinrichtungen sowie der dampf- und elektrobeheizte Endvorwärmer für Tierfett müssen nach den entsprechenden Vorgaben der Druckgeräterichtlinie gefertigt werden. In Abhängigkeit von dem jeweiligen Druckinhaltsprodukt sind die Bauteile einer Abnahmeprüfung am Aufstellungsort zu unterziehen.</p> <p>Das Bauteilkennzeichen des Endvorwärmersicherheitsventils auf der Tierfettseite ist noch vorzulegen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass dieses Sicherheitsventil nicht durch erstarrtes Fett unwirksam wird, ggf. ist eine Beheizung erforderlich.</p>	
<p>3.3.2.3.36</p>	<p>Weitere Maßgaben, die sich aus der Feststellung sicherheitstechnisch bedenklicher Mängel anlässlich der Abnahmeprüfung oder der nachträglichen Prüfung der Stromlaufpläne ergeben, bleiben vorbehalten.</p>	
<p>3.3.2.4</p>	<p><u>Kessel 3 (Herstellnummer: 95397)</u></p>	
<p>3.3.2.4.1</p>	<p>Die 2010 geänderte Feuerung muss TRD 411, Fassung Februar 1997, und TRD 412 „Gasfeuerungen an Dampfkesseln“, Fassung Juni 1998 entsprechen.</p>	<p>16.11.2010 (Umrüstung)</p>
<p>3.3.2.4.2</p>	<p>Der höchste stündliche Öldurchsatz des Brenners darf 1140 kg nicht überschreiten. Hierüber ist eine Bestätigung des Erstellers der Feuerungsanlage vorzulegen.</p>	<p>03.09.2002 (Errichtung)</p>
<p>3.3.2.4.3</p>	<p>Der höchste stündliche Gasdurchsatz darf 1256 Nm³ (Hu-10,35 kWh/Nm³) nicht überschreiten. Hierüber ist eine Bestätigung des Erstellers der Feuerungsanlage vorzulegen.</p>	<p>16.11.2010 (Umrüstung)</p>
<p>3.3.2.4.4</p>	<p>Der höchste stündliche Tierfettdurchsatz des Brenners darf 1350 kg/h nicht überschreiten. Hierüber ist eine Bestätigung des Erstellers der Feuerungsanlage vorzulegen. Ein Einsatz von Tierfett darf erst erfolgen, wenn dieses auf die entsprechende Vorwärmtemperatur angewärmt ist. Sofern kein Fremddampf zur Verfügung steht, darf der Kessel nicht mit Tierfett aus dem kalten Zustand gestartet werden. Eine entsprechende Verriegelung ist vorzusehen.</p>	<p>03.09.2002 (Errichtung)</p>
<p>3.3.2.4.5</p>	<p>Die Eignung des Brenners für Heizöl EL und Tierfett und die Eignung der Feuerungsanlage (Brennstoff-Luftverbund) hinsichtlich des sicheren Betriebes mit der Sauerstoff-Regelanlage und Rauchgaszirkulationsanlage ist durch Einzelprüfung nachzuweisen; hierfür ist der Dampfkessel zu einer außerordentlichen Untersuchung bereitzustellen.</p>	

	<p>3.3.2.4.6 Bei Über- bzw. Unterschreiten der vom Brennerhersteller angegebenen Grenzwerte (z.B. für O₂ oder CO) bzw. der Rauchgas-Rezirkulationsmenge ist die Feuerung abzuschalten und zu verriegeln. Die Anforderungen des Abschnitts 7.14 der TRD 412 hinsichtlich des Betriebs der Rauchgas-Rezirkulationsanlage sind zu beachten.</p> <p>3.3.2.4.7 Bei der bauteilgeprüften Brennstoff-Luft-Verbundregelung, Typ VMS, der Fa, Lamtec sind bei der Abnahmeprüfung die „Hinweise und Aufgaben für den Sachverständigen bei der Vor- und Abnahmeprüfung“ zu berücksichtigen, die im Prüfbericht enthalten sind.</p> <p>3.3.2.4.8 Vor jeder Inbetriebnahme der Feuerung sind die Rauchgaszüge des Dampfkessels ausreichend zu durchlüften. Als ausreichende Durchlüftung wird ein dreifacher Luftwechsel des Gesamtvolumens des Feuerraumes und aller nachgeschalteten Rauchgasleitungen bis zum Schornsteineintritt angesehen. Die Anforderungen des Abschnitts 9.8.4 der TRD 411 hinsichtlich der Durchlüftung bei Anlagen mit Rauchgas-Rezirkulation sind einzuhalten.</p> <p>3.3.2.4.9 Alle Armaturen und die Leitungen müssen für den Einsatz von Tierfett geeignet sein.</p> <p>3.3.2.4.10 In der Ölvorlaufleitung sind zwei hintereinander geschaltete nach DIN 32725 bzw. DIN EN 264 typgeprüfte Sicherheitsabsperreinrichtungen anzuordnen. Eine der hintereinander geschalteten Sicherheitsabsperreinrichtungen muss eine Schnellschlussvorrichtung sein.</p> <p>Die Armaturen in der Rücklaufleitung für Tierfett sind so zu verriegeln, dass bei geöffnetem Vorlauf der Rücklauf nicht geschlossen werden kann.</p> <p>Zur Vermeidung eines unzulässigen Druckanstieges in den Ölleitungen infolge der Volumenzunahme durch die Beheizung sind entsprechende Maßnahmen, z.B. Überströmventile oder Sicherheitsventile, vorzusehen.</p> <p>3.3.2.4.11 Alle Beheizungseinrichtungen für die Tierfettlagerung bzw. für den Transport müssen mit einer selbsttätigen Regelung ausgerüstet sein. Zusätzlich ist jeweils eine von der Regelung unabhängige, zuverlässige Temperaturüberwachung erforderlich, die bei einer Temperatur von maximal 100°C die Beheizung selbsttätig abschaltet. Auf diese Temperaturüberwachung kann verzichtet werden, wenn aufgrund der Leistung der Heizungseinrichtungen ein Überschreiten der zulässigen Temperatur sicher ausgeschlossen ist.</p> <p>3.3.2.4.12 Hinsichtlich des Besprühens des aufgeheizten Tierfetts mit heißem Wasser sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um ein Überschäumen des Tierfetts oder eine gefährliche Dampf Bildung aus dem Sprühwasser zu vermeiden. Hierzu zählen u.a. ausreichend dimensionierte Entlüftungsleitungen/Entschwadungsleitungen der Tanks mit ungefährlicher Ausmündung. Im Rahmen der Abnahmeprüfung ist auch der maximale Füllgrad der Tanks festzulegen, um ein Überschäumen eines Wasser-/Fettgemisches aus den Tanks zu verhindern.</p>	03.09.2002
--	--	------------

3.3.2.4.13	Die druckführenden Ölleitungen müssen in <u>fünf</u> jährigen Fristen und nach Änderungen und Instandsetzungen Dichtheitsprüfungen mit Luft, inertem Gas oder einer Flüssigkeit mit einem Prüfüberdruck, der den zulässigen Betriebsüberdruck nicht überschreiten darf, unterzogen werden.	LRA Deg vom 13.01.2010 (VAwS)
3.3.2.4.14	Die druckführenden Gasleitungen müssen in dreijährigen Fristen und nach Änderungen und Instandsetzungen Dichtheitsprüfungen mit Luft oder inertem Gas mit dem 1,1 fachen des zulässigen Betriebsüberdruckes unterzogen werden.	16.11.2010 (Umrüstung)
3.3.2.4.15	Steuer-, Leckgas- und Entlüftungsleitungen müssen so verlegt sein, dass austretendes Gas entweder mit Sicherheit gezündet und verbrannt oder unverbranntes Gas über 72 Stunden gefahrlos abgeleitet wird.	16.11.2010 (Umrüstung)
3.3.2.4.16	Die „Richtlinie für das Bereitstellen und das Entleeren von Flüssiggasflaschen für Zündfeuerungen von Dampfkesseln,“ ist zu beachten.	03.09.2002
3.3.2.4.17	Es ist eine Bescheinigung des Erstellers der Feuerungsanlage darüber vorzulegen, dass die fertig verlegten Ölleitungen einschließlich der Armaturen und sonstiger Bauteile einer Dichtheitsprüfung und einer Festigkeitsprüfung mit einer Flüssigkeit unterzogen worden sind. Der Prüfüberdruck muss das 1,3fache des zulässigen Betriebsüberdruckes – mindestens aber 5 bar – betragen. Aus der Bescheinigung müssen das Prüfverfahren, das Druckmittel, die Höhe des Prüfüberdruckes und das Ergebnis der Prüfungen hervorgehen.	
3.3.2.4.18	An gut zugänglicher Stelle ist nach der Zusammenführung der einzelnen Kondensate aus der Tank- bzw. Vorwärmerbeheizung eine Möglichkeit zur Prüfung des Kondensats auf etwaigen Fettgehalt zu schaffen.	
3.3.2.4.19	Ein unzulässiges Über- oder Unterschreiten der frequenzgesteuerten Drehzahl des Verbrennungsluftgebläses ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.	
3.3.2.4.20	Es ist eine Bescheinigung des Erstellers der Feuerungsanlage vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die gelieferten elektrischen Betriebsmittel dem derzeitigen Stand der Sicherheitstechnik, insbesondere den einschlägigen VDE-Bestimmungen, und die Verdrahtung den geprüften Stromlaufplänen entsprechen.	
3.3.2.4.21	Der Aufbau der Kesselsteuerung (Signalverarbeitung von sicherheitstechnisch relevanten Wächtern und Begrenzern) hat in Relais-technik zu erfolgen oder kann mit Hilfe einer baumustergeprüften, mehrkanalig arbeitenden speicherprogrammierbaren Steuerung oder mit einer fest verdrahteten elektronischen Steuerung realisiert werden.	
3.3.2.4.22	Geräte mit Sicherheitsfunktionen, die auf die Sicherheitsabsperr-einrichtungen einwirken, sind doppelt auszuführen. Abschnitt 5.4 der TRD 604 ist hierbei zu berücksichtigen. Bei bauteilgeprüften Geräten besonderer Bauart genügt ein Gerät, es sei denn, es wer-	

	den an anderer Stelle des Regelwerkes weitere Geräte besonderer Bauart gefordert.	
3.3.2.4.23	Die Anlage ist nach Stromlaufplänen auszuführen, die vom Sachverständigen geprüft und in Ordnung befunden worden sind. Aus den Schaltungsunterlagen müssen der Aufbau und die Wirkungsweise der elektrischen Ausrüstung, soweit diese auf die Sicherheit der Dampfkesselanlage Einfluss hat, eindeutig ersichtlich sein, wobei die Bestimmungen der DIN EN (DINVDE 0116) bzw. DIN EN 50156-1 zu beachten sind. Eventuelle Prüfvermerke des Sachverständigen sind zu beachten.	03.09.2002 und erneut 16.11.2010 (Umrüstung)
3.3.2.4.24	Die elektrischen Einrichtungen der Dampfkessel- und Feuerungsanlage müssen in allen Teilen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen.	3.9.2002 und 16.11.2010 (Umrüstung)
	Es ist eine Bescheinigung des Verantwortlichen der ausführenden Installationsfirma vorzulegen, dass die elektrische Installation hinsichtlich der Änderung der Feuerungsanlage den VDE-Bestimmungen entspricht.	16.11.2010 (Umrüstung)
3.3.2.4.25	Die elektrischen Betriebsmittel sind in Übereinstimmung mit den Bezeichnungen im Stromlaufplan zu kennzeichnen.	03.09.2002
3.3.2.4.26	Es ist mindestens ein Gefahrenschalter (Not-Aus) an ungefährdeter und eindeutig gekennzeichnete Stelle außerhalb des Kesselhauses zu installieren, der die Abschaltung der gesamten Kesselanlage einschließlich der Gaszufuhr zum Kesselaufstellungsraum erlaubt. Die Schaltung muss nach DIN EN 50156-1 fehlersicher ausgeführt sein. Aus betrieblichen Gründen können weitere Gefahrenschalter zu Abschaltung einzelner Anlagenteile vorgesehen werden. Eine Verwechslung mit dem Gesamt-Not-Aus-Schalter muss jedoch ausgeschlossen werden.	16.11.2010 (Umrüstung)
3.3.2.4.27	Der Dampfkessel darf nur mit geeignetem, entsprechend aufbereitetem Wasser betrieben werden. Die Wasserqualität ist durch regelmäßige Messung der wasserchemisch erforderlichen Werte zu überwachen; die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten. Das Speise- und Kesselwasser muss der „TRD 611 – Speisewasser und Kesselwasser von Dampferzeugern der Gruppe IV, Stand Dezember 1996, entsprechen (C. Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin).	03.09.2002
3.3.2.4.28	Spätestens vor der erstmaligen Inbetriebnahme 2002 ist vom Betreiber zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob das für die Speisung des Dampfkessels zur Verfügung stehende Wasser geeignet ist bzw. ob die Voraussetzungen für eine zweckmäßige Aufbereitung und Überwachung des Wassers gegeben sind.	
3.3.2.4.29	Durch ein wasserchemisches Gutachten eines Sachverständigen ist nachzuweisen, dass die vorgesehene Art der Wasseraufbereitung und Überwachung der Wasserqualität der Teilströme den Anforderungen der Ziffer 5 der TRD 604 Blatt 1 entspricht. Die Härte des Speisewassers oder seiner Teilströme ist durch eine Überwachung der Härte selbsttätig zu überwachen. Die Beheizung muss durch die zuverlässige Überwachungseinrichtung abgeschaltet und verriegelt werden, wenn die Grenzwerte für kurzzeitig zu-	

	<p>lässige Abweichungen nach TRD 611 überschritten werden. Die Anforderungen bezüglich der Überwachung der Härte sind z. B. erfüllt, wenn die Kapazität der Enthärtungsanlage automatisch auf Erschöpfung überwacht wird. Bei Erschöpfung der Enthärtungsanlage ist die Wasserzufuhr zum Speisewasserbehälter selbsttätig zu unterbrechen.</p> <p>3.3.2.4.30 Sofern die Möglichkeit eines Härteeinbruchs in weiteren Teilströmen (z.B. Kondensat) besteht, sind diese gleichfalls selbsttätig zu überwachen (z.B. Leitfähigkeit). Bei Überschreiten der Grenzwerte für kurzzeitig zulässige Abweichungen nach TRD 611 ist die Zufuhr zum Speisewasserbehälter selbsttätig zu unterbrechen.</p> <p>3.3.2.4.31 Die Leitfähigkeit des Kesselwassers ist selbsttätig kontinuierlich zu überwachen; eine über die TRD 611 hinausgehende Registrierung ist nicht erforderlich. Bei Überschreitung der in TRD 611 genannten Richtwerte für Kesselwasser bzw. der Grenzwerte für kurzzeitig zulässige Abweichungen im Speisewasser muss die Beheizung durch ein zuverlässiges Gerät abgeschaltet und verriegelt werden. Für die Geräte zur Leitfähigkeitsmessung des Typs LOOS CST-1 ist die Zuverlässigkeit der Geräte noch nachzuweisen.</p> <p>3.3.2.4.32 Da die Möglichkeit eines den Dampferzeuger gefährdenden Einbruchs von Öl oder Fett in den Wasserkreislauf (Dampfbeheizung der Tanks sowie des Tierfettvorwärmers) besteht, ist eine selbsttätige kontinuierliche Überwachung des Speisewassers erforderlich. Hierfür sind zwei geeignete Überwachungseinrichtung zu verwenden, die einen optischen oder akustischen Alarm auslösen, wenn im Speisewasser mehr Öl oder Fett als 3 mg/l vorhanden ist. Dieser Alarm muss bis zur Quittierung durch die Kesselwärter bestehen bleiben. Bei einem Öl- oder Fettgehalt von mehr als 5 mg/l Speisewasser muss die Beheizung des Dampferzeugers durch die Überwachungseinrichtungen abgeschaltet und verriegelt werden. Als Überwachungseinrichtung des Speisewassers sind bauteilgeprüfte Geräte zu verwenden, sobald solche auf dem Markt verfügbar sind.</p> <p>3.3.2.4.33 Der Betrieb der Feuerung darf nur bei ausreichender Öffnung der Querschnitte für die Zu- und Abluft möglich sein. Klappen sind in offener Stellung durch Endlagenschalter zu überwachen, wobei diese Schalter in die Sicherheitskette einzuschleifen sind.</p> <p>3.3.2.4.34 Bei der Abnahme ist durch einen Sachverständigen festzulegen, ob das Aluminiumrolltor (Druckentlastungsfläche) bei einem Überdruck im Kesselhaus bei einem deutlich niedrigeren Überdruck nachgibt als die sonstigen Umfassungswände und Decken.</p> <p>3.3.2.4.35 Die Wartung der Dampfkesselanlage darf nur solchen Kesselwärttern übertragen werden, die entsprechend ausgebildet und mit den besonderen Betriebsverhältnissen der Anlage vertraut sind.</p> <p>3.3.2.4.36 Der Betreiber der Dampfkesselanlage hat für sorgfältige Wartung und Prüfung der Regel- und Sicherheitseinrichtungen zu sorgen. Darüber hinaus ist regelmäßig, mindestens halbjährlich, und zusätzlich bei Störungen ein dafür Sachkundiger, z.B. vom Pflegedienst der Lieferfirma, mit der Überprüfung zu beauftragen. Die</p>	<p>03.09.2002 Dampf- kesselanlage</p>
--	---	---

	<p>halbjährliche Überprüfung muss sich auch auf die Regel- und Begrenzungseinrichtungen erstrecken, die nicht der täglichen Überprüfung unterliegen.</p>	03.09.2002 Dampf- kesselanlage
3.3.2.4.37	<p>Die Dichtheitsprüfung der Sicherheitsabsperreinrichtungen nach Abschnitt 3.4.8 der TRD 601 Blatt 2 in den Ölleitungen vor dem Brenner ist mindestens halbjährlich durchzuführen. Das Ergebnis ist im Betriebsbuch zu dokumentieren.</p>	
3.3.2.4.38	<p>Bei Betriebszuständen, bei denen eine ordnungsgemäße Wirksamkeit der Regler und Begrenzer nicht gewährleistet ist, oder bei sonstigen Störungen ist die Anlage ständig unmittelbar zu beaufsichtigen, wobei gestörte Begrenzungseinrichtungen nur durch gesicherte Einzelschalter überbrückt werden dürfen.</p>	
3.3.2.4.39	<p>Während des Anfahrens muss der Kesselwärter im Aufstellungsraum anwesend sein. Als Anfahren gilt der Zeitraum bis zum Erreichen des Betriebszustandes bzw. Regelbereiches, bei dem das ordnungsgemäße Arbeiten aller Überwachungsgeräte überprüft bzw. beobachtet werden kann. Selbsttätiger Wiederanlauf nach Regelabschaltung gilt nicht als Anfahren. Das Einschalten der Beheizung darf nur am Dampferzeuger selbst möglich sein. Ein Anfahren oder Betreiben der Dampferzeuger mittels Schaltuhr ist unzulässig.</p>	
3.3.2.4.40	<p>Während des Betriebes muss sich der Kesselwärter längstens alle 72 Stunden und innerhalb einer Stunde nach jedem Anfahren von dem ordnungsgemäßen Zustand der Dampfkesselanlage persönlich überzeugen.</p>	
3.3.2.4.41	<p>Die Wartung, Prüfung und Bedienung der wichtigsten Betriebseinrichtungen, der Regel- und Sicherheitseinrichtungen müssen in verständlichen Betriebsanweisungen festgelegt sein, die im Kesselaufstellungsraum an gut sichtbarer Stelle auszuhängen oder auszulegen sind. Die „Allgemeine Anweisung für die Wartung von Dampfkesselanlagen – Betriebsvorschriften für Dampfkessel der Gruppe IV“ – TRD 601, Blatt 2 ist im Aufstellungsraum sichtbar und dauerhaft anzubringen.</p>	
3.3.2.4.42	<p>Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem folgende Eintragungen vorzunehmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bestätigungsvermerk durch den Kesselwärter mit Unterschrift über den ordnungsgemäßen Zustand der Dampfkesselanlage; b) Bestätigungsvermerk eines Sachkundigen über die notwendigen, mindestens halbjährlichen Wartungs- und Prüfungsarbeiten an den Regel- und Begrenzungseinrichtungen; c) das Ergebnis der regelmäßigen betrieblichen Wasseruntersuchungen; d) alle Störfälle sowie besondere Feststellungen anlässlich der Prüfungs- und Wartungsarbeiten an der Dampfkesselanlage. 	
3.3.2.4.43	<p>Das Betriebsbuch ist dem Sachverständigen bei jeder Prüfung vorzulegen.</p>	
3.3.2.4.44	<p>Am Schornstein sind Blitzschutzmaßnahmen nach DIN 57185/VDE0185, Teil 2, Abschnitt 4.1, vorzusehen. Die Blitz-</p>	

	<p>schutzanlage ist unmittelbar nach ihrer Errichtung und dann in Abständen von fünf Jahren durch eine Fachkraft im Sinne der VDE 0185 prüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren.</p> <p>3.3.2.4.45 Der Rauchrohranschluss am Kesselende ist so auszuführen, dass die Kesselwandungen anlässlich innerer Prüfungen ausreichend besichtigt werden können.</p> <p>3.3.2.4.46 Alle Rohrleitungen, Verteiler und Abgaskanäle, deren Wandungstemperatur über 80 °C liegt, sind im Verkehrsbereich mit einem wirksamen Berührungsschutz zu versehen.</p> <p>3.3.2.4.47 Die wichtigsten Armaturen der Kesselanlagen müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend dauerhaft und gut lesbar gekennzeichnet sein. Die Befestigung der Schilder muss so erfolgen, dass diese z.B. auch bei der Entfernung von Isolierungen nicht vertauscht werden können.</p> <p>3.3.2.4.48 Die Norm DIN EN 10283, in welcher der Werkstoff G-X8CrNi13 (Nr. 1.4008) für das Rückschlagventil in der Speisewasserleitung genannt ist, gilt nur mehr für die allgemeine Verwendung, nicht mehr für den Einsatz für Druckbehälter/Dampfkessel. Als Werkstoff für diese Armatur ist ein Werkstoff entsprechend der TRD 103 auszuwählen.</p> <p>3.3.2.4.49 Es ist sicherzustellen, dass die 7 bar-Schiene nicht fehlerhaft durch den Druck der Kessel 1 und 2 von 13 bar bzw. des Kessels 3 von 20 bar beaufschlagt werden kann. Hierzu sind entsprechende Absicherungsmaßnahmen vorzusehen, wie z.B. Sicherheitsventil, Sicherheitsabsperarmatur.</p> <p>3.3.2.4.50 Es sind dem Sachverständigen noch nachfolgende Unterlagen zur Prüfung vorzulegen: <ul style="list-style-type: none"> • aktuelles Wasser-/Dampfschema mit allen Sicherheitseinrichtungen gegen unzulässige Drucküberschreitungen • aktuelles R&I-Fließbild der Armaturen der Brennstoffversorgung und des Brenners • Stromlaufpläne. </p> <p>3.3.2.4.51 Alle dampfbeheizten Vorwärmeinrichtungen sowie der dampf- und elektrobeheizte Endvorwärmer für Tierfett müssen nach den entsprechenden Vorgaben der Druckgeräterichtlinie gefertigt werden. In Abhängigkeit von dem jeweiligen Druckinhaltsprodukt sind die Bauteile einer Abnahmeprüfung am Aufstellungsort zu unterziehen. Das Bauteilkennzeichen des Endvorwärmersicherheitsventils auf der Tierfettseite ist noch vorzulegen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass dieses Sicherheitsventil nicht durch erstarrtes Fett unwirksam wird, ggf. ist eine Beheizung erforderlich.</p> <p>3.3.2.4.52 Alle neu zu errichtenden Tanks für Tierfett sind mit einer Überfüllsicherung auszurüsten, da das Tierfett nach Mitteilung des Planers vom Wasserwirtschaftsamt als nicht wassergefährdender fester Stoff eingestuft wird. Ein Einbau von Überfüllsicherungen ist trotzdem zu empfehlen, da es sonst im Falle eines Versagens einer</p>	<p>03.09.2002 Dampf- kesselanlage</p>
--	---	---

	<p>Füllstandregelung vor allem bei dem Versorgungstank des Dampferzeugers aufgrund des Betriebs ohne Beaufsichtigung zu einem länger andauernden Tierfettaustritt über die Entlüftungsleitung kommen kann.</p>	03.09.2002 Dampf- kesselanlage
3.3.2.5	<p><u>Umrüstung des Dampfkessels 3 für den zusätzlichen Einsatzstoff Erdgas (Herstellnummer: 95397)</u></p>	
3.3.2.5.1	<p>Es ist eine Bescheinigung des Herstellers oder Aufstellers der Gasfeuerungsanlage vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), eingehalten und die zum Brenner führende Gasleitung vor der Inbetriebnahme den vorgeschriebenen Prüfungen gemäß TRD 412, Abschnitt 4.3, unter Berücksichtigung des zutreffenden und derzeit gültigen DVGW-Regelwerkes unterzogen wurde. Aus der Bescheinigung müssen die Höhe des Prüfüberdruckes, das Druckmittel, das Prüfverfahren und das Ergebnis der Prüfung ersichtlich sein.</p>	16.11.2010
3.3.2.5.2	<p>Die Absperrvorrichtung in der Gasleitung außerhalb des Kessel aufstellungsraumes muss eine nach DIN 3394 bzw. DIN EN 161 geprüfte Sicherheitsabsperreinrichtung sein und von außerhalb des Kesselaufstellungsraumes betätigt werden können. Ihr Gehäuse darf nicht aus Leichtmetall-Legierungen bestehen. Bei einer Installation der Absperrvorrichtung im Freien ist die nach DIN EN 161 vorgeschriebene Einbau- und Betriebsanleitung vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass die dort angegebene minimale Umgebungstemperatur nicht unterschritten wird.</p>	
3.3.2.5.3	<p>Im Aufstellraum muss eine Betriebsanleitung vorliegen, die auf die geänderte Feuerung abgestimmt ist.</p>	
3.3.2.5.4	<p>Die Einstellung des Brennstoff-Luft-Verhältnisses hat beim maximalen Fließdruck in der Gasleitung zu erfolgen. Gegebenenfalls sind Gasfeuerungen an den anderen Kesseln während der Einstellarbeiten abzuschalten.</p>	
3.3.2.5.5	<p>Die Eignung der sicherheitstechnisch relevanten Bauteile für die Regelung und Steuerung ist nachzuweisen. Hierfür sind die technischen Datenblätter der Gerätehersteller sowie die Konformitätsnachweise vorzulegen. Hierauf kann verzichtet werden, wenn die Bauteile mit Kennzeichen versehen sind, die z. B. in den Listen der VdTÜV oder des DVGW veröffentlicht worden sind.</p>	
3.3.2.5.6	<p>Die Eignung der Feuerungsanlage ist hinsichtlich des sicheren Betriebes durch Einzelprüfung nachzuweisen; hierfür ist der Dampfkessel zu einer außerordentlichen Untersuchung bereitzustellen.</p>	
3.3.2.5.7	<p>Die Einhaltung der mit Bescheid vom 16.11.2010 ergangenen Auflagen ist im Rahmen der gemäß § 14 Abs. 2 der BetrSichV vorgeschriebenen Prüfung nach Änderung dem Sachverständigen (zugelassene Überwachungsstelle) nachzuweisen.</p>	
3.3.2.5.8	<p>Die Dampfkesselanlage darf nach der Änderung 2010 erst in Betrieb genommen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der vor-</p>	

	<p>gesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.</p>	<p>16.11.2010</p>
<p>3.3.2.5.9</p>	<p>Die Dampfkesselanlage und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Die Fristen laufen vom Tag der ersten Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. im Falle einer wesentlichen Veränderung vom Tag der erneuten Prüfung vor Inbetriebnahme. Die Prüfungen bestehen aus äußeren, inneren und Festigkeitsprüfungen. Die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile sind auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Eine sicherheitstechnische Bewertung ist nicht erforderlich, soweit sie im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 3 BetrSichV bereits erfolgt ist.</p>	
<p>3.3.2.5.10</p>	<p>Für die wiederkehrenden Prüfungen gelten folgende Höchstfristen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • äußere Prüfung der Anlage: ein Jahr, • innere Prüfung des Dampferzeugers : drei Jahre, • Festigkeitsprüfungen des Dampferzeugers: neun Jahre. 	
<p>3.3.2.5.11</p>	<p>Die Prüfbescheinigungen über das Ergebnis der Prüfungen gemäß Ziffer 3.2.17 und 3.2.18 sind am Betriebsort des Dampfkessels aufzubewahren und der Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt - auf Verlangen vorzuzeigen.</p>	
<p>3.3.3</p>	<p>Elektrische Betriebsstätten</p>	
<p>3.3.3.1</p>	<p>Die elektrischen Anlagen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen; dabei sind insbesondere zu beachten</p> <ol style="list-style-type: none"> a) für feuchte Räume die VDE-Vorschriften 0100/0101 b) für feuergefährdete Betriebsstätten VDE 0100/01010 c) für explosionsgefährdete Betriebsstätten VDE 0165 bzw. 0171 d) für Be- und Verarbeitungsmaschinen VDE 0113. 	<p>03.09.2002 Dampf- kesselanlage</p>
<p>3.3.3.2</p>	<p>In feuer- und explosionsgefährdeten Räumen und an ihren Zugängen ist das Rauchverbot in augenfälliger Weise und deutlich lesbar anzuschlagen.</p>	
<p>3.3.3.3</p>	<p>Sämtliche Anlagenteile sind einwandfrei zu erden.</p>	
<p>3.3.3.4</p>	<p>An den Zugängen zu elektrischen Betriebsstätten und zum Schutz vor besonderer Gefährdung sind auch die Zugänge zu abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten mit Spannungen über</p>	

	<p>250 V gegen Erde mit Schildern oder Aufschriften zu versehen, welche vor den Gefahren der elektrischen Anlagen warnen. Bei Niederspannungsräumen sind diese entsprechend zu beschildern.</p>	
3.3.3.5	<p>Die Türschlösser müssen so beschaffen sein, dass der Zutritt unbefugter Personen zu elektr. Betriebsräumen jederzeit verhindert wird, in der Anlage befindliche Personen diese aber ungehindert verlassen können.</p>	
3.3.3.6	<p>Alle leitfähigen Anlagenteile, die nicht zum Betriebsstromkreis gehören, sind einwandfrei zu erden. Schutz- und Betriebserdungen sind nach VDE 0141 auszuführen.</p>	
3.3.3.7	<p>Die Traforäume sind mit einer öldichten Auffangwanne zu versehen. Die Be- und Entlüftung der Traforäume muss unmittelbar ins Freie führen.</p>	
3.3.3.8	<p>Die aufgestellten Transformatoren müssen den „Regeln für Transformatoren“ – VDE 0532 – entsprechen.</p>	
3.3.3.9	<p>Zum Schutz gegen Berühren betriebsmäßig unter Spannung stehender Teile sind entsprechende Maßnahmen je nach Betriebsstättenart zu treffen (z.B. Trennwände, Schutzgitter, Geländer, selbsttätige Schalt- oder Verriegelungseinrichtungen).</p>	
3.3.3.10	<p>Die elektrischen Anlagen von Verarbeitungsmaschinen sind so auszuführen, dass die Aggregate, z.B. Brecher, Schnecken, Rührer, Dekanter und Zentrifugen, in geöffnetem Zustand bzw. beim Befahren der Behälter gegen unbeabsichtigtes Einschalten gesichert sind. Dabei muss ausgeschlossen sein, dass weiterhin Produkte zu dem Aggregat gefordert werden. Ein geöffnetes Aggregat darf nur vor Ort in Betrieb genommen werden können.</p>	
3.3.4	<p>Gasbehälter/Gasfackel/Gasleitungen der Kläranlage</p>	
3.3.4.1	<p>Im Bereich des Gasbehälters</p> <ul style="list-style-type: none">• muss der Lichtschacht zum Heizraum gasdicht verschlossen sein,• darf die Frischluftzuführung für die Feuerungsanlage <u>nicht</u> aus dem Bereich des Gasbehälters erfolgen,• dürfen innerhalb der Behälterprojektion plus seitlich 1 m und in der Höhe plus 5 m <u>keine</u> Wandöffnungen sein,• muss in der v. g. Projektion das Gebäudedach ausreichend gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein.	
3.3.4.2	<p>Im Bereich des Gasbehälters ist eine Freizone von 6 m einzuhalten. Für Feuerlöschfahrzeuge muss die Freizone befahrbar sein. Elektrische Anlagen sind in der Freizone in Ex-Ausführung vorzusehen.</p>	
3.3.4.3	<p>Werden Gaskissen, Gasentwässerung und Teile des Entschweflers in Gebäuden untergebracht, dann ist folgendes zu beachten:</p>	

3.3.4.4	Die Gebäude sind in nicht brennbarer Leichtbauweise auszuführen.	
3.3.4.5	Der freie Umgang zwischen Gebäudeinnenwand und umbautem Teil muss mindestens 90 cm betragen.	
3.3.4.6	Alle elektrischen Geräte sind in Ex-Ausführung zu beschaffen.	
3.3.4.7	Be- und Entlüftung ist je m ² einer Größe von mindestens 1 % der Fußbodenfläche vorzusehen.	
3.3.4.8	An den Gebäudeaußenwänden sind leichtgängige Klappen, welche bei Überdruck nach außen öffnen, vorzusehen. Die Klappen-größe ist so zu dimensionieren, dass die Flächen der Klappen ca. 10 % des Raumvolumens betragen.	
3.3.4.9	Es ist eine Freizone von 6 m einzuhalten. Für Feuerlöschfahrzeuge muss die Freizone befahrbar sein. Der Bereich ist mit „EX-ZONE“ zu kennzeichnen.	
3.3.4.10	Jährlich einmal hat die Betriebsleitung eine Hauptprüfung der gesamten Behälteranlage einschließlich Zubehör durchzuführen.	
3.3.4.11	In der Leitung zu der Gasfackel muss eine ständig wirksame Explosionssicherung und eine selbsttätig wirkende Absperreinrichtung vorhanden sein.	
3.3.4.12	Die Absperreinrichtung muss in unmittelbarer Nähe der Gasfackel angebracht sein. Die Gasfackel ist am Eintritt mit einer Flammenrückschlagsperre zu versehen, eine Bauzulassung ist erforderlich. Ansonsten ist die GUV 17.5, Punkt. 2.2.9.5.5, zu beachten.	
3.3.4.13	Eine weitere Flammenrückschlagsperre (mit Bauzulassung) ist vor dem Kondensatabscheider und vor dem Heizkessel vorzusehen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung eines Sachverständigen.	
3.3.4.14	Der Standort der Gasfackel ist unter Berücksichtigung der vorhersehenden Hauptwindrichtung so zu wählen, dass Personen oder Anlagenteile durch Flammen oder durch unverbrannt austretendes Gas nicht gefährdet werden können (seitlicher Abstand von Gebäuden und von Verkehrswegen mindestens 5 m). Zwischen Entschwefler und Fackel ist ein Schutzabstand von 8 m vorzusehen.	
3.3.4.15	Gasleitungsanschlüsse sind in nicht lösbarer Verbindung (z. B. keine Flanschanschlüsse) vorzusehen.	
3.3.4.16	Das gesamte Gasleitungssystem ist mit einer Blitzschutzeinrichtung zu versehen.	
3.3.4.17	Die Dichtheitsprüfung (betreffend Gasaustritte/Geruch) ist einmal im Monat vom Betriebspersonal durchzuführen und im Betriebsgebuch aufzunehmen.	
3.3.5	Bluttank	

3.3.5.1	Die Zugangsöffnungen im Bluttank müssen entsprechend der ZH 1/77 (Richtlinien für Arbeiten in Behältern und engen Räumen) ausgeführt sein.
3.3.5.2	Die Verschlussdeckel sind mit dem Rührwerktrieb so zu verbinden, dass bei Öffnen der Verschlussdeckel das Rührwerk abgeschaltet wird.
3.3.5.3	Zum Einstieg sind Hakenleitern in ausreichender Länge bereitzuhalten.
3.3.6	Silo und Absackanlage
3.3.6.1	Bei dem Silo, das unterfahren werden kann, sind an beiden Seiten der Fahrbahn etwa 0,2 m hohe Radabweiser so anzubringen, dass zwischen festen Teilen der Durchfahrt und den am weitesten ausladenden Teilen der Fahrzeuge ein Durchgang von mindestens 0,5 m Breite und 2,0 m Höhe bleibt.
3.3.6.2	Zur Beseitigung von Stauungen sind Einstieg- oder Einfahröffnungen vorzusehen.
3.3.6.3	Die Einstieg- und Einfahröffnungen sowie die Einbauten im Silo müssen so bemessen und angeordnet werden, dass Arbeiten im Silo gefahrlos ausgeführt werden können und eine Rettung Beschäftigter möglich ist. Öffnungen und Fahrquerschnitt sind nach der Unfallverhütungsvorschrift „Silos und Bunker (VBG 112) zu bemessen.
3.3.6.4	Die Öffnungen in Decken und Wänden des Silos müssen durch verschließbare und geführte Einrichtungen gegen unbefugtes Einsteigen und Einfahren gesichert werden.
3.3.6.5	Silobefahreinrichtungen müssen regelmäßig, mindestens 1 x jährlich geprüft werden.
3.3.6.6	Neigt das Füllgut des Silos zur Selbstentzündung oder können sich an ihm brennbare Gase, Dämpfe oder Stäube entwickeln, müssen die in der Unfallverhütungsvorschrift „Silos und Bunker“ (VBG 112) genannten Maßnahmen <ul style="list-style-type: none">• gegen das Entstehen von Bränden oder Explosionen• zur Bekämpfung von Bränden und• zur Vermeidung von Drucksteigerungen durch Explosionen getroffen werden.
3.3.6.7	Die elektrischen Anlagen in Mühle, Silo und Fördereinrichtungen sind explosionsgeschützt nach DIN VDE 0165 sowie DIN VDE 0170/0171 auszuführen.
3.3.6.8	Das Innere des Silos gilt als explosionsgefährdeter Bereich der Zone 20.
3.3.6.9	Die Absackanlage und der Lagerraum gelten als explosionsgefährdeter Bereich der Zone 21, wenn die Beseitigung auch kleiner

	<p>Staubablagerungen im ganzen Raum nicht möglich ist. Es dürfen dann nur explosionsgeschützte Betriebsmittel entsprechend DIN VDE 0171 verwendet werden.</p>	
3.3.7	<p>Tiermehlmahlanlage</p>	
3.3.7.1	<p>An den Stetigförderern (Elevatoren Segmentförderer) müssen die Beschickungs- und Austragsöffnungen so angeordnet oder beschaffen sein, dass niemand an Gefahrstellen, die durch Scherwirkung bewegter Teile des Stetigförderers oder des Fördergutes gegenüber der Wandung entstehen, gelangen kann.</p>	27.09.1996 Tiermehl- mahlanlage
3.3.7.2	<p>Der Ausfall von Lüftungsaggregaten muss durch einen geeigneten Alarm angezeigt</p>	
3.3.7.3	<p>Am Behälter müssen Öffnungen, durch die eingestiegen oder eingefahren werden kann, mit Sicherungen gegen unbefugtes Einsteigen oder Einfahren ausgerüstet sein.</p>	
3.3.7.4	<p>Kann das Füllgut zu Stauungen führen, müssen Geräte oder Einrichtungen zum Beseitigen der Stauungen oder zum Lockern des Füllgutes vorhanden sein.</p>	
3.3.8	<p>Druckbehälter</p>	
3.3.8.1	<p>Die Gründung bzw. Befestigung der Behälter muss so ausgeführt sein, dass keine unzulässigen Neigungen oder Verlagerungen eintreten können.</p>	27.03.1997 Dampfdruck- sterilisation
3.3.8.2	<p>Stoffe, die aus Sicherheitseinrichtungen austreten, müssen gefahrlos abgeleitet werden können.</p>	
3.3.8.3	<p>Die Brüdendampfleitung muss den Dampf zum Zweck des Druckabbaus in ausreichender Menge abführen können, damit sichergestellt wird, dass der zulässige Betriebsüberdruck des Fleischbreibehälters nicht überschritten wird.</p>	
3.3.8.4	<p>Es muss sichergestellt sein (z. B. durch eine Überfüllsicherung), dass es nicht zu einer Überfüllung des Fleischbreibehälters kommen kann.</p>	
3.3.9	<p>Zentrale Verarbeitungsanlage-Rohmaterialraum</p>	
3.3.9.1	<p>Die Deckel über den Bunkeröffnungen sind so auszuführen, dass keine ungesicherten Scher- und Quetschstellen entstehen. Dies gilt auch für die seitlichen Deckelränder.</p>	
3.3.9.2	<p>Der Bunker ist so abzuschließen und die Deckel mit der Bunkerabsaugung sind so zu verriegeln, dass möglichst keine Gerüche aus dem Bunker in die Annahmehalle entweichen.</p>	
3.3.10	<p>Kalksilo</p> <p>Bei der Aufstellung und dem Betrieb des Kalksilos sind die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Silos und Bunker“ (GUV 1.17) zu beachten und einzuhalten.</p>	

<p>3.3.11</p> <p>3.3.11.1</p> <p>3.3.11.2</p>	<p>Die beim Befüllen entstehende staubhaltige Abluft ist über einen Aufsatzfilter (filternder Abscheider) ins Freie abzuleiten.</p> <p>Kläranlage</p> <p>Die im Flotationsraum am Flotationsbecken anfallende schwefelwasserstoffhaltige Abluft ist möglichst vollständig zu erfassen und in den Biofilter einzuleiten. Die Absauganlage ist so auszulegen, dass in dem Raum ein mindestens 10facher Luftaustausch je Stunde gewährleistet ist. Die maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK-Wert) darf nicht überschritten werden.</p> <p>Die sichere Einhaltung des MAK-Wertes ist durch eine Dauerüberwachung mit Alarmierung sicherzustellen.</p> <p>Das Hineinstürzen in offene Gefäße (Flotationsbecken) oder Räume (Aufgabegrube Flotation) muss wirksam durch dauerhaft angebrachte Einrichtungen verhindert werden.</p>	<p>17.03.1992 Kläranlage</p>
<p>3.4</p> <p>3.4.1</p> <p>3.4.1.1</p> <p>3.4.1.2</p> <p>3.4.1.3</p> <p>3.4.1.4</p> <p>3.4.1.5</p> <p>3.4.1.6</p> <p>3.4.1.7</p>	<p>Baurecht</p> <p>Das Bauwerk und dessen Einrichtung müssen der Überschwemmungsgefahr angepasst sein.</p> <p>Die Erdgeschossbodenoberkante muss mindestens die Höhe 317,80 m ü. NN haben. Nach Möglichkeit sollte diese Höhe überschritten werden. Das Gelände um das Gebäude sollte entsprechend aufgefüllt werden.</p> <p>Die Entwässerungsleitungen sind mit Rückstauklappen und Absperrschiebern zu versehen.</p> <p>Hochwertige, nicht transportable Einrichtungsgegenstände sind im Erdgeschoß nur in einer wasserdichten Wanne mit Oberkante nicht unter 318,80 m ü. NN unterzubringen. Der übrige Geschoßbereich ist mindestens bis auf Höhe 317,80 m ü. NN wasserdicht auszuführen.</p> <p>Die Fußbodenoberkante (FOK) ist bei Folgebauten auf mind. 319,30 m NN anzuheben.</p> <p>Die Auftriebssicherheit der Bauwerke ist darauf zu bemessen, dass das Grundwasser bei lang anhaltenden Hochwassern bis Geländeoberkante ansteigen kann.</p> <p>Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse in Bezug auf den Hochwasserschutz als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.</p> <p>Lage in der weiteren Schutzzone der Wassergewinnung Moos des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald:</p> <p>Die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlussleitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und wiederkehrend alle 5 Jahre</p>	<p>29.04.1977 Erstgenehmigung</p>

	durch geeignete Verfahren zu überprüfen.	
3.4.1.8	Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden, welche die Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen durch Hochwasser erleiden sollte.	
3.4.1.9	Durch das Bauvorhaben darf kein verstärkter Grund- bzw. Druckwasseranfall hervorgerufen werden. Dränagen sind nicht zulässig.	
3.4.2	Die gesamte Anlage muss eine den Leitsätzen und technischen Grundsätzen der Allgemeinen Blitzschutzbestimmungen entsprechende Blitzschutzanlage und eine ausreichende Fundament-Erdung erhalten. Die Blitzschutzanlage muss der Norm DIN VDE 0185 Teil 1 und 2 entsprechen.	
3.4.3	Vom Bauherrn sind mind. 60 Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf dem eigenen Grundstück herzustellen.	
3.4.4	Heizraum	
3.4.4.1	Türen von Heizräumen müssen nach außen aufschlagen. Türen, die nicht ins Freie führen, müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein und zu einem Rettungsweg führen (z. B. Stahltüren T 30 nach DIN 4102). Der Heizraum muss mindestens ein unmittelbar ins Freie führendes, ausreichend großes Fenster haben.	
3.4.4.2	Vor dem Heizraum ist ein leicht zugänglicher Notschalter zu installieren, der die gesamte Heizungsanlage im Notfall ausschaltet.	
3.4.4.3	Neben dem Notschalter ist ein gut sichtbarer Anschlag mit der Aufschrift „Notschalter zum Abschalten der Feuerung“ anzubringen.	
3.4.4.4	Der Heizraum muss eine Anlage zur elektrischen Beleuchtung haben.	
3.4.4.5	Der Heizraum muss eine ständig wirksame Lüftung haben. Die Zuluftöffnungen müssen in der Nähe des Fußbodens liegen; die Luft soll unmittelbar aus dem Freien kommen. Die Abluftöffnungen müssen unter der Decke liegen und an Schächte angeschlossen sein. Die Lüftungsrohre, -schächte und -kanäle und deren Öffnungen müssen ausreichend groß sein; bei der Bemessung ist insbesondere die Nennheizleistung der aufgestellten Feuerstätten zu berücksichtigen.	
3.4.5	Rückbauverpflichtung Das an die Fettlagerhalle angrenzende Vordach ist nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.	14.06.2012 Vordach der Fettlagerhalle
3.4.6	Baulicher Brandschutz	
3.4.6.1	Der Anbau für die Dampfdrucksterilisation an die bestehende Fetthalle ist durch eine F 90-Wand abzutrennen.	20.02.1997 Dampfdruck-

3.4.6.2	Der Übergang zum Bestand ist ausnahmslos aus nichtbrennbaren Baustoffen zu erstellen. Jeweils an den Enden ist der Übergang durch T 30-Türen vom Bestand und dem Neubau abzutrennen.	sterilisation
3.4.6.3	Die Neubauten müssen Wände und Stützen aus durchwegs nichtbrennbaren Baustoffen erhalten. Die nach der Baubeschreibung vom 21.3.1977 vorgesehene Stahlstützenkonstruktion muss einen schaumschichtbildenden Feuerschutzanstrich mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Minuten (F 30 nach DIN 4102) erhalten (vgl. die in Abschn. V Nr. 4 aufgeführte Unterlage).	29.04.1977 Erstgenehmigung
3.4.6.4	Abweichend davon können der erdgeschossige Anbau für die Blutverwertungsanlage und der freistehenden Blutmehlsilo ohne feuerbeständige Ausführung bzw. Ummantelung der tragenden und aussteifenden Wände und Stützen in einer unverkleideten Stahlkonstruktion errichtet werden.	
3.4.6.5	Das Verarbeitungsgebäude ist durch eine vorschriftsmäßige Brandwand vom nordwestlich angrenzenden bestehenden Gebäude abzuscheiden und außerdem an einer betriebstechnisch günstigen Stelle durch eine weitere Brandwand in entsprechende Brandabschnitte zu unterteilen.	
3.4.6.6	Die Brandwände müssen in allen Teilen der DIN 4102 Teil 4 entsprechen und sind in den einspringenden Winkeln jeweils um mind. 5,0 m bzw. an die Außenkante des Gebäudes zu verlängern.	
3.4.6.7	Die Tür- und Toröffnungen in den Brandwänden sind mit feuerbeständigen, selbstschließenden Türen bzw. Toren nach Bauart zu versehen.	
3.4.6.8	Lager- und Betriebsräume mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr sind durch feuerbeständige Trennwände von angrenzenden Räumen abzuscheiden. Die Türöffnungen zu diesen Räumen sind mit feuerhemmenden, selbstschließenden Türen zu versehen.	
3.4.6.9	Für die oberhalb des Trapezblechdaches vorgesehene Wärmedämmschicht darf nur ein Isoliermaterial verwendet werden, das schwer entflammbar ist (Klasse B 1 nach DIN 4102).	
3.4.6.10	Die Schächte und Kanäle für Lüftungsanlagen und dgl. sind aus durchwegs nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen, dürfen innen weder brennbare Anstriche noch Auskleidungen erhalten und sind beim Durchgang durch Brandwände und feuerbeständige Trennwände von diesen dicht zu umschließen und mit Sperrvorrichtungen (Feuerschutzklappen) zu sichern.	
3.4.6.11	Werden bei der Führung der Zuluftanlagen Brandwände oder feuerbeständige Wände durchstoßen, sind dort Brandschutzklappen vorzusehen.	
3.4.6.12	Die Anlage einschließlich des Luftwäschergebäudes ist in ihren wesentlichen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.	
3.4.6.13	Die Flucht- und Rettungswege sind grundsätzlich so anzuordnen, dass zwei voneinander unabhängige Fluchtmöglichkeiten vorhanden sind.	24.07.1992 Ein- dampfungs-

<p>3.4.6.14</p> <p>3.4.6.15</p>	<p>Das Gebäude muss mit Feuerwehrfahrzeugen angefahren werden können. Die Zufahrten müssen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr entsprechen.</p> <p>Zur Dämmung von Rohrleitungen müssen nichtbrennbare Baustoffe verwendet werden.</p>	<p>anlage</p>
<p>3.5</p> <p>3.5.1</p> <p>3.5.1.1</p> <p>3.5.1.2</p> <p>3.5.1.3</p> <p>3.5.1.4</p> <p>3.5.1.5</p> <p>3.5.1.6</p> <p>3.5.1.7</p> <p>3.5.1.8</p> <p>3.5.1.9</p> <p>3.5.1.10</p> <p>3.5.1.11</p>	<p>Brandschutz</p> <p>Allgemeines</p> <p>Es ist ein Betriebsalarmplan aufzustellen, der in den Werksalarmplan einzubeziehen ist. Dieser Betriebsalarmplan ist auf aktuellem Stand zu halten.</p> <p>Der Feuerwehreinsatzplan ist im Einvernehmen mit dem Kreisbrandrat zu erstellen und bei Bedarf zu ergänzen.</p> <p>Für die Brandbekämpfung müssen mindestens 1800 l/min Löschwasser zur Verfügung stehen.</p> <p>Diese Forderung wird erfüllt durch die Errichtung von 2 Löschwasserentnahmestellen aus dem Mühlbach.</p> <p>Auf dem Betriebsgelände sind im Benehmen mit dem Kreisbrandrat 2 Überflurhydranten nach DIN 3222 mit B-Abgängen und 1 Unterflurhydranten zu installieren.</p> <p>Die Funktionsfähigkeit der Saugleitung ist ganzjährig durch den Betreiber sicherzustellen.</p> <p>Die Saugstellen und die Lage der Unterflurhydranten sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen.</p> <p>Eine Feuermelde- und Alarmanlage nach DIN 14675 mit Aufschaltung auf die alarmlösende Stelle, die sämtliche Betriebsgebäude erfasst, ist einzubauen.</p> <p>Das Anzeigetableau der Brandmeldeanlage ist nach Absprache mit dem Kreisbrandrat zu installieren. Der Raum der Brandmeldeanlage ist über einen Rauchmelder zu überwachen.</p> <p>An allen Fernsprechapparaten sind die Notrufe gut sichtbar anzubringen.</p> <p>Eine Brandschutzordnung und ein Flucht- und Rettungswegeplan ist an zentralen Stellen dauerhaft auszuhängen. Eine Fertigung des Einsatzplanes ist im Bereich des Brandmelde-tableaus zu hinterlegen. Gemeinsame Übungen zur Förderung der Objektkunde und zur Überprüfung der Löschwasserversorgung sind regelmäßig abzuhalten.</p> <p>Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind geeignete Feuerlöscher in ausreichender Anzahl zur Verfügung zustellen. Es ist ein fahrbarer Pulverlöscher (BAC-Pulver, 50 kg) anzuschaffen.</p>	<p>29.04.1977 Erstgenehmigung</p>

3.5.1.12	Im vorhandenen Feuerwehrschrüsseldepot und den Zubehörteilen sind neue Schließzylinder aus der Schließanlage der Kreisbrandinspektion des Landkreises Deggendorf einzubauen. Einzelheiten sind mit dem Landratsamt Deggendorf abzustimmen.	
3.5.1.13	Die Fluchtwegsbeschilderung in der Gesamtanlage ist auf den jeweiligen baulichen Zustand zu aktualisieren. Im Bereich der elektr. Schaltanlagen sind CO ₂ Feuerlöscher zu installieren.	
3.5.1.14	Alle Brandschutztüren sind bei Bedarf bzw. regelmäßig, mindestens 1x jährlich, auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Überprüfung ist im Betriebstagebuch aufzunehmen. Für die Gesamtanlage ist ein Brandschutzbeauftragter zu benennen.	
3.5.2	Im Rahmen der Dachsanierung sind 2% der Bodenfläche im Dach als Entrauchungsfläche vorzusehen. Diese Entrauchungsöffnungen sind so auszuführen, dass sie von der Feuerwehr jederzeit bedient werden können. An den Bedienungseinrichtungen muss erkennbar sein, ob die Entrauchungsöffnung geöffnet oder geschlossen ist. Die Ausführung hat in Anlehnung an DIN 18232 zu erfolgen.	20.02.1997 Dampfdrucksterilisation
3.5.3	Im Bereich der Absackung ist ein Wandhydrant nach DIN 14461, Teil 1, zu installieren.	
3.5.4	Das Blutmehlsilo ist mit dem Anschluss zur Löschmitteleindüsung auszustatten.	13.09.1994 Blutverwertungsanlage
3.5.5	Zufahrten für die Feuerwehr müssen gemäß der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ entsprechend bemessen und jederzeit frei gehalten werden. Die Zufahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen sind im Umfang der Richtlinie dauerhaft zu kennzeichnen. Die wirksame Nutzung der Flächen durch die Feuerwehr ist ganzjährig sicherzustellen. Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge für Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden.	14.06.2012 Vordach der Fettlagerhalle und neue Fettlagertanks
3.6	Abfallwirtschaft	
3.6.1	Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit wie möglich zu vermeiden.	
3.6.2	Nicht vermeidbare Abfälle wie z.B. Verpackungsmaterialien, Ohrmarken, Hufeisen, Ketten, Fleischerhaken, Stricke usw. sind soweit wie möglich einer Verwertung zuzuführen. Die Abfälle sind in Abstimmung auf die Verwertungsart getrennt zu halten. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Die gesetzlichen Vorgaben zur Nachweisführung sind jeweils zu beachten.	
3.6.3	Bei der internen oder externen Entsorgung von Abfällen bzw. Erzeugnissen, die bei der Beseitigung tierischer Nebenprodukte an-	

	<p>fallen, ist die Verordnung (EG) 1774/2002 in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.</p>	
3.6.4	<p>Bei der Fettaufbereitung anfallende Abfälle (z.B. abgetrennte Feststoffe, Schlämme und Abwässer) sowie bei der Abwasserreinigung anfallende Abfälle (z.B. Klär-, Flotatschlämme) sind in den Sterilisationsprozess der Tierkörperbeseitigungsanlage zurückzuführen oder einer ordnungsgemäßen Beseitigung (Verbrennung, Deponierung) zuzuführen.</p>	
3.6.5	<p>Hinweis: Vor einer Nutzung anderer Entsorgungswege als den oben genannten, insbesondere vor einer direkten oder indirekten landwirtschaftlichen Verwertung, ist eine Zustimmung der Regierung von Niederbayern und ggf. dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz einzuholen.</p>	
3.6.6	<p>Kesselstäube aus der Tierfettverbrennung, die der Abfallschlüssel-Nr. 10 01 01 zuzuordnen sind, sind in den Sterilisationsprozess der TBA zurückzuführen.</p> <p>Kesselstäube aus der Tierfettverbrennung und Kesselstäube aus der Ölfeuerung, die der Abfallschlüssel-Nr. 10 01 04* (besonders überwachungsbedürftig) zuzuordnen sind, sind ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p>Extern zu entsorgende Kesselstäube dürfen nur staubdicht verpackt zwischengelagert und befördert werden, damit eine Verbreitung in die Umwelt vermieden wird.</p>	
3.6.7	<p>Es darf nur solches Tierfett der Verbrennung zugeführt werden, welches von der TBA Plattling oder der TBA Rötz unter den für die Produktion rechtlich vorgeschriebenen Sterilisationsbedingungen (z.Zt. 133°C, 3 bar, 20 Minuten) hergestellt wurde. Bei Einsatz von Tierfett aus anderen Anlagen ist hierzu vorab die Zustimmung der Regierung von Niederbayern einzuholen.</p> <p>Die im Dampfkessel verbrannten Mengen an Tierfett sind dem Landesamt für Umweltschutz auf Verlangen im Rahmen monatlicher Mengenmeldungen mitzuteilen. Diese monatlichen Meldungen sollen außerdem die extern entsorgten Mengen der TBA-Erzeugnisse (Tiermehl, Blutmehl, Tierfett) sowie die entsorgenden Betriebe enthalten.</p>	
3.6.8	<p>Durch Untersuchungen in einem akkreditierten Prüflabor ist nachweisen zu lassen, dass die Qualität des Tierfetts bei einer Aufbereitung mit und ohne 16 µm-Filtration oder vergleichbarer Maßnahmen identisch ist. Die Messergebnisse sind dem Landesamt für Umweltschutz und der Genehmigungsbehörde unmittelbar nach Erhalt zu übersenden.</p>	
3.6.9	<p>Es ist ein allgemeiner Jahresbericht nach Vorgabe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz zu erstellen. Der Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresberichts ist bis spätestens 31.03. des folgenden Jahres nachzukommen. Der Bericht nach TA Abfall</p>	

	(Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz vom 12.03.1991), Nr. 5.4.4.2, soll Bestandteil des allgemeinen Jahresberichtes sein.	
3.7	Veterinärrecht, Hygienerecht	
3.7.1	Der Maschinenteil der Gesamtanlage mit den dazugehörenden Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass das täglich anfallende Material ohne Zwischenlagerung sofort verarbeitet werden kann.	29.04.1977 Erstgenehmigung
3.7.2	Die Errichtung und der Betrieb der Anstalt müssen nach den Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsrechts erfolgen.	
3.7.3	Die Tierkörperbeseitigungsanstalt muss mit einem 2 m hohen Zaun eingefriedet werden. Das Gelände darf nur durch ein verschließbares Tor befahren oder betreten werden können.	
3.7.4	Auf dem Gelände der Anstalt müssen alle Verkehrswege in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Breite befestigt und desinfizierbar sein. Nach Vorlage entsprechender Planunterlagen wird die Regierung bei Bedarf weitere Anforderungen stellen.	
3.7.5	An den Eingängen und Ausgängen der Tierkörperbeseitigungsanstalt bzw. des die unreine Seite umgebenden Geländeteiles müssen wirksame Einrichtungen zur Desinfektion des Schuhzeugs von Personen und von Fahrzeugreifen vorhanden sein.	
3.7.6	Die Fahrzeuge und Behältnisse, in denen Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse befördert worden sind, sind nach jeder Entladung im Rohmaterialraum umgehend gründlich zu reinigen und vor dem Verlassen dieses Raumes zu desinfizieren.	
3.7.7	Es ist ein getrennter Kühlraum zur Aufbewahrung von seuchenverdächtigen Tierkörpern einzurichten, die nach viehseuchenrechtlichen Vorschriften vom Amtstierarzt zerlegt und untersucht werden müssen.	
3.7.8	Es ist ein Zerlegeraum für Tierkörper bereitzuhalten, der von der Rohwarennahme abgetrennt ist und in dem die Untersuchungen durchgeführt werden können.	
3.7.9	Es ist ein Waschraum mit Desinfektionsmöglichkeit für den Amtstierarzt bereitzustellen.	
3.7.10	Für den Tierarzt ist ein Arbeitsraum vorzusehen.	
3.7.11	Bei der Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten muss sichergestellt sein, dass das Rohmaterial mindestens 20 Minuten bei einer Temperatur von mind. 133 Grad Celsius und einem Druck von 3 bar verarbeitet wird. Temperatur, Druck und Stundendurchsatz sind kontinuierlich zu messen. Die Messeinrichtungen müssen von einer zugelassenen Stelle ka-	

	<p>libriert und jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft werden. Die Kalibrierung muss alle 5 Jahre wiederholt werden.</p> <p>Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen hat der Betreiber einen Messbericht zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Regierung von Niederbayern zuzuleiten. Der Betreiber muss die Messergebnisse 5 Jahre lang aufbewahren.</p>	
3.7.12	Die Befüllung der Abholfahrzeuge mit offenem Tiermehl aus dem Mehllager muss über eine höhenverstellbare Befülleinrichtung, wie z.B. einen Faltenbalg, erfolgen.	07.10.1985 Verarbeitungsanlage
3.7.13	Die Anordnung der Räume mit einer Trennung des zentralen Verarbeitungsgebäudes in eine unreine und reine Seite ist einzuhalten.	
3.7.14	<p>Die ZTS Betriebe Plattling melden gehäufte Todesfälle in Anwendung beiliegender Hilfsliste und gemäß dem beiliegenden Ablaufschema an die zuständigen Veterinärämter.</p> <p>Bei unklaren Situationen bzw. Vorkommnissen mit erhöhten Abholzzahlen, die gemäß beiliegendem Ablaufschema nicht erfasst werden, nehmen die ZTS Betriebe unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen Veterinäramt auf.</p>	27.07.2010 LRA Degendorf, Tier-NebG und 17774/2002 (EG)
3.8	Gewässerschutz	
3.8.1	Abwasserbehandlung	29.04.1977 Erstgenehmigung
3.8.1.1	Das eiweiß-, fett- und schlammhaltige Abwasser aus der Produktion ist über einen Fettabscheider zu führen. Die beim Entleeren des Fettabscheiders im Vorratsbehälter verdrängten Gase sind in den Fettabscheider zurückzuführen. Der Fettabscheider muss an die Abluftbehandlungsanlage angeschlossen sein. Die Fettabscheiderinhalte sind in die Produktion zurückzuführen.	
3.8.1.2	Das Abwasser aus Produktion, Reinigung und Desinfektion sowie anderes betriebstechnisches Abwasser ist der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen.	
3.8.1.3	Für die Errichtung, den Betrieb und die Überwachung der Lagerungsanlagen für Schwefelsäure, Phosphorsäure und Natronlauge gelten die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe – VawSF – und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen.	
3.8.1.4	<p>Der Boden des Befüllraumes ist wie folgt auszuführen:</p> <p>Beton B 25 (Stärke 40 cm) Estrich 10 cm Fliesen.</p>	
3.8.1.5	Die Fliesen sind mit einem gegenüber dem Abfüllmedium beständigen Kunstharz (Vinylharz, Polyesterharz o. ä.) zu verfugen. Abläufe im Abfüllraum sind nicht gestattet. An der Türöffnung ins Freie	

	<p>ist eine Aufkantung, die abgeschrägt ausgeführt werden kann, anzubringen.</p>	
3.8.1.6	<p>Die Fliesenfugen der Auffangräume (AR) sind ebenfalls wie die des Abfüllplatzes auszuführen. Bei der Dimensionierung der AR ist zu beachten, dass sie entweder das Volumen des größten Behälters oder 10 % des gesamten Lagervolumens aufnehmen können, wobei der größere Wert ausschlaggebend ist. Sie dürfen darüber hinaus keine Abläufe haben und müssen vom überwachenden Personal begehbar und einsehbar sein.</p>	
3.8.1.7	<p>Eigenüberwachung Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagenteile (Behälter, Rohrleitungen) und die Funktionsfähigkeit aller technischen Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.</p>	
3.8.1.8	<p>Die AR sind arbeitstäglich zu kontrollieren. Eventuelle Schäden (Risse) in den AR sind sofort zu beheben.</p>	
3.8.1.9	<p>Betriebsvorschriften Für die Eigenüberwachung sämtlicher Anlagenteile, insbesondere die Wartung und Kontrolle von technischen Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen, die Füllstandskontrolle der Lagerbehälter und zur Beseitigung von ausgelaufenen wassergefährdenden Stoffen, sind Betriebsanweisungen aufzustellen. Sie sind im Einzelnen mit dem Sachverständigen abzustimmen. In der Betriebsanweisung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sämtliche Betriebsvorgänge (Füllen, Entleeren) nur unter Aufsicht sachkundigen Personals durchgeführt werden dürfen.</p> <p>Über die im Rahmen der Eigenüberwachung durchgeführten Kontrollen ist Buch zu führen.</p>	
3.8.1.10	<p>Der Betreiber hat einen Gewässerschutzbeauftragten (§ 19 i Abs. 3 WHG) zu bestellen und ihn mit der verantwortlichen Überwachung der Einhaltung aller Vorschriften, Bedingungen und Auflagen zum Schutz der Gewässer zu beauftragen.</p>	
3.8.1.11	<p>Erstmalige und wiederkehrende Prüfungen Die Lagerbehälter und die unterirdischen Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 11 Nr. 2 VAWSF überprüfen zu lassen (Prüfdruck für Rohrleitungen: 1,3facher Betriebsüberdruck, mindestens jedoch 5 bar). Dabei sind die entsprechenden Zulassungen (Prüfzeichen) für Lagerbehälter und Überfüllsicherungen vorzulegen.</p>	
3.8.1.12	<p>Vorbehalt Die Eignungsfeststellung für den Abfüllplatz und die Auffangräume kann eingeschränkt zurückgenommen oder durch Auflagen ergänzt werden, wenn dies aufgrund von Ergebnissen der wiederkehrenden Prüfungen erforderlich wird oder wenn aus anderen Gründen die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung nicht ausgeschlossen werden kann.</p>	
3.8.1.13	<p>Hinweis Vor Inbetriebnahme der Anlagen nach § 19 g Abs. 1 WHG ist von den ausführenden Fachbetrieben (§ 19 I WHG) zu bescheinigen, dass die Anlagen entsprechend fach- und sachgerecht eingebaut</p>	

	und aufgestellt wurden.	
3.8.1.14	Bodenversiegelungen sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.	
3.8.2	Öllagerung	
3.8.2.1	Für die Öllagerung sind insbesondere die Vorschriften der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten -VbF-) und die Sicherheitsanforderungen der entsprechenden Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) und die Vorschriften der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerverordnung -VLbF-) einzuhalten.	
3.8.2.2	<p>Der Tank muss DIN 4119 entsprechen. Es müssen geeignete Werkstoffe verwendet werden, um die Anforderungen an Dichtheit und Festigkeit zu erfüllen. Die Anforderung gelten als erfüllt, wenn Stähle der Qualitäten H I, H II, H III und 17 Mn 4 nach DIN 17155 und Stähle nach DIN 17100 mit Ausnahme der Stahlsorten St 33, St 50, St 50-2, St 60, St 60-2 und St 70-2 verwendet werden und die Güteeigenschaften der Werkstoffe gewährleistet sind. Die Einzelteile müssen sorgfältig verarbeitet sein und einwandfrei zusammenpassen. Die einzelnen Schüsse müssen im Durchmesser aufeinander abgestimmt und möglichst kreisrund sein. Die Schweißnähte des Tankmantels müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnähte ausgeführt sein.</p> <p>Die Schweißnähte müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe hergestellt sein und müssen ohne Risse, wesentliche Bindefehler und Schlackeneinschlüsse ausgeführt sein. Stumpfnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Die Schweißarbeiten müssen ausschließlich von Blechschweißern ausgeführt werden, die nach DIN 8560, Prüfgruppe B I oder B II geprüft sind.</p>	
3.8.2.3	Der Tank muss mit einer nicht abstellbaren Be- und Entlüftungseinrichtung ausgerüstet sein, die das Entstehen gefährlicher Über- oder Unterdrucke verhindert. Bei der Bemessung muss die Förderleistung der Pumpe berücksichtigt werden. Entnahmeleitungen müssen sicher absperrbar sein und die Absperrreinrichtungen müssen sich möglichst nahe am Tank befinden und sich von außerhalb der Auffangtasse betätigen lassen.	
3.8.2.4	Der Tank muss mit einer Einrichtung zur Feststellung des Flüssigkeitsstandes und mit einer bauartzugelassenen Einrichtung versehen sein, die die Funktion der Abfüllsicherung ermöglicht.	
3.8.2.5	Der Tank ist mit einem geeigneten Schutzanstrich gegen Korrosion von außen zu schützen.	
3.8.2.6	Die Auffangtasse muss mit einer Einrichtung zur Beseitigung von Wasser versehen sein. Abläufe müssen sicher absperrbar sein und zur Abscheidung brennbarer Flüssigkeiten aus dem abzuleitenden Wasser müssen geeignete Vorrichtungen vorhanden sein.	

<p>3.8.2.7</p>	<p>Für die Rohrleitungen mit einer Nennweite von nicht mehr als 100 mm sind geschweißte oder nahtlose Stahlrohre zu verwenden. Die Verbindung kann als Schweiß-, Schraub- oder Flanschverbindung ausgeführt werden. Bei Schweißverbindungen sind geschweißte Stahlrohre aus St 37 nach DIN 1626 Bl. 2 oder St 35 nach DIN 1626 Bl. 3 zu verwenden. Die Schweißungen dürfen nur mit geeigneten Zusatzwerkstoffen von Rohrschweißern ausgeführt werden, die nach DIN 8560, Prüfgruppe R I geprüft sind. Bei Verbindungen mit Muffen und Gewindeflanschen sind schwere Gewinderohre nach DIN 2441 zu verwenden. Etwa verwendete Dichtungen müssen den auftretenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen standhalten.</p>	
<p>3.8.2.8</p>	<p>Unterirdische Betriebsrohrleitungen sind gemäß TVLbF Ziff. 5 - 4 zu schützen. Kunststoffummantelte Rohre erfüllen nicht die Bestimmungen des § 6a VLbF.</p>	
<p>3.8.2.9</p>	<p>Der Tank ist mit einem Schild zu versehen, das folgende Angaben enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hersteller 2. Herstellungsnummer 3. Baujahr 4. Rauminhalt 5. Durchmesser des Tanks in Metern 6. höchstzulässige Füllhöhe in Metern 7. höchstzulässiger Überdruck in mm-Wassersäule 8. höchstzulässiger Unterdruck in mm-Wassersäule 9. höchstzulässiges spezifisches Gewicht des Füllinhalts 10. höchstzulässige Pumpenleistung beim Befüllen und Entleeren (Liter pro Minute) 11. zulässige Gruppe und Gefahrenklasse des Inhalts. 	
<p>3.8.2.10</p>	<p>Ein Sachverständiger ist zu beauftragen, die Prüfungen der Anlage und des Behälters durchzuführen. Die Prüfung hat nach den Prüfrichtlinien der TRbF 501 Nr. 3.2.2.1 und 3.2.2.2 (Bekanntmachung des BMA vom 19.3.1971 Nr. IIIb-4-3893.018-1439/71) zu erfolgen. Dabei sind dem Sachverständigen die unter Ziffer 2.1..2.2 TRbF angeführten Unterlagen vorzulegen. Die Prüfberichte sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den Aufsichtsbehörden sowie den Sachverständigen des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V. vorzulegen</p>	
<p>3.8.2.11</p>	<p>Das Brüdenkondensat aus dem luftgekühlten Kondensator ist über einen Fettabscheider der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen.</p> <p>Die Temperatur des Brüdenkondensats darf am Ablauf des Kondensators eine Temperatur von 308 K (35° C) nicht übersteigen.</p>	<p>07.10.1985 Verarbeitungsanlage</p>
<p>3.8.2.12</p>	<p>Die Anordnung zusätzlicher baulicher Maßnahmen zur Einhaltung der wasserrechtlichen Bescheidswerte wird vorbehalten.</p>	<p>06.04.1988</p>
<p>3.8.2.13</p>	<p>Die Abwasserleitung aus dem Filter in die Kanalisation ist mit einem Siphon oder einem Schieber zu versehen, damit verhindert</p>	<p>09.09.1988 Biofilteranlage</p>

	<p>wird, dass verunreinigte Abluft über die Kanalisation ins Freie gelangt.</p>	<p>ge</p>
<p>3.8.2.14</p>	<p>Die Änderung der Anlage zum Lagern von Heizöl EL (zusätzliche Rohrleitung zum Kessel 3) ist durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG durchführen zu lassen. Die Fachbetriebsbescheinigung ist dem Landratsamt Deggendorf vorzulegen.</p>	
<p>3.8.3</p>	<p>Anforderungen an die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.</p>	
<p>3.8.3.1</p>	<p>Für die Anlagen ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Das Bedienungspersonal ist entsprechend zu unterweisen.</p>	
<p>3.8.3.2</p>	<p>Die Anlagen zum Lagern der Betriebsmittel (Chemikalien) sind der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen, sobald die Ausführungsplanung vorliegt. Eine Anzeige ist nicht erforderlich bei einfachen oder herkömmlichen Anlagen (§ 13 VAWS) der Gefährdungsstufe A (§ 6 VAWS).</p>	
<p>3.8.3.3</p>	<p>Aufgrund des zum 01.01.2001 geänderten § 23 VAWS ist eine erweiterte Prüfpflicht für Anlagen in Überschwemmungsgebieten absehbar. Nach Erlass der hierfür notwendigen Allgemeinverfügung durch die Kreisverwaltungsbehörde sind bereits oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B einmalig durch einen Sachverständigen nach § 22 VAWS prüfen zu lassen. Der Sachverständige prüft insbesondere, ob die Anlagen im Überschwemmungsgebiet geeignet sind, die oben genannten Anforderungen zu erfüllen.</p>	
<p>3.8.3.4</p>	<p>Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes –WHG – und des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – mit der dazu ergangenen Anlagenverordnung – VAWS – maßgebend. Die hier-nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten und neben diesen zu beachten.</p>	
<p>3.8.3.5</p>	<p>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizölverbraucheranlagen) dürfen entsprechend § 10 Abs. 4 VAWS in Überschwemmungsgebieten nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn die nachfolgenden, besonderen Anforderungen eingehalten werden:</p> <p>Anlagen und Anlagenteile (z. B. Behälter, Rohrleitungen) müssen so gesichert sein, dass sie bei Hochwasser oder ansteigendem Grundwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben (Bemessungswasserstand: $HW_{100} + \text{Freibordzuschlag } 0,50 \text{ m}$). Sie müssen geeignet bzw. zugelassen sein, den bei einer Überschwemmung auftretenden äußeren Wasserdruck und die Kräfte, die durch die Auftriebssicherung auf sie wirken, sicher aufnehmen zu können. Alle Anlagen und Anlagenteile sind so aufzustellen, dass bis zum Bemessungswasserstand kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann, dass eine mechanische Be-</p>	<p>Wiederholend verfügt mit Bescheid v. 14.06.2012 (neue Fettlagertanks)</p>

	<p>schädigung (z. B durch Treibgut oder Eisstau) ausgeschlossen ist und dass der Hochwasserabfluss durch die Anlage nicht beeinträchtigt wird. Es wird dringend empfohlen, sich die Eignung eines Anlagenteiles für die Erfüllung der oben genannten Anforderungen bereits vor dem Einbau nachweisen zu lassen.</p>	
3.8.3.6	<p>Sofern eine Prüfpflicht gem. § 23 VAwS für die Anlage besteht, ist dieser Nachweis auch dem Sachverständigen nach § 22 VAwS bei der erstmaligen Prüfung vorzulegen. oder:</p>	
3.8.3.7	<p>Anlagen und Anlagenteile sind in einem ausreichend standsicheren Lagerraum bzw. Gebäudegeschoss untergebracht, der für den Fall einer Überschwemmung bis zum oben genannten Bemessungswasserstand auftriebssicher, druckwasserdicht und überströmungssicher ausgebildet ist. Notwendige Mauerdurchführungen einschließlich Fenster sind dauerhaft dicht und standsicher auszuführen, sofern sie überflutet werden können. Für Anlagenteile außerhalb des Lagerraumes gelten die oben genannten Anforderungen. oder:</p> <p>Anlagen und Anlagenteile sind hochwasserfrei (Standort über der Höhe HW_{100}) aufgestellt.</p>	
3.8.3.8	<p>Die Lagerung wassergefährdender Stoffe muss entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Anlagenverordnung, erfolgen. Ggf. notwendige Be- und Entlüftungsleitungen sind bis mind. HW_{100} hochzuziehen.</p>	
3.8.4	<p>Fettlagertank</p>	14.06.2012
3.8.4.1	<p>Die Anlagen und die zugehörigen Anlagenteile müssen der Überschwemmungsgefahr bis mindestens zum 100-jährigen Hochwasser HW_{100} – Kote Isar – 318,99 m ü. NN angepasst sein. Fluchtwege zu hochwasserfreien Räumen sollen stets frei gehalten werden. Mögliche Grundwasserstände bis Geländeoberkante und höher sowie Grundwasserdruckhöhen bis mindestens HW_{100} sind zu berücksichtigen. Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit aller betroffenen Anlagen, einschließlich der Entwässerung, sind auch bei Hochwasser zu gewährleisten. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) zu erfolgen.</p>	Vordach der Fettlagerhalle und neue Fettlagertanks

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Fett müssen so aufgeführt werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer gewährleistet ist. Sie müssen mindestens den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Anlagen sind entsprechen den vorgelegten Antragsunterlagen und unter Beachtung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Sie müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass kein Fett austreten kann. Sie müssen dicht, stand sicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.

Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit Tierfett und dessen Mischungen müssen gegeben sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.

Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Insbesondere ist die Anlage so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen leicht zu kontrollieren sind. Bei der Konzeption der Anlagen ist darauf zu achten, dass Wartungsarbeiten beim Betrieb der Anlagen nur in möglichst geringem Umfang erforderlich werden und notwendige Reparaturarbeiten leicht durchzuführen sind.

Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in und an den Behältern sind dauerhaft, dicht und beständig auszuführen. Zum Schutz gegen mechanische Beschädigung ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrschutz der Abfüllarmaturen vorzusehen (z.B. Hochbord, Leitplanke).

Der Platz auf dem das Fett abgefüllt wird, muss mit einer Betondecke (rissfrei) oder Asphaltdecke (straßenbaumäßig) befestigt sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen von Fett, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden (z. B. durch Verschluss von Einläufen im Wirkungsbereich beim Abfüllen)

Vor Inbetriebnahme ist die Anlage durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten, z. B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die ausführende Firma hat das zu erstellende Prüfprotokoll dem Betreiber und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters sind mindestens jährlich durch Sicht- oder Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Bei Verdacht auf Undichtheit ist das Landratsamt Deggendorf unverzüglich durch den Betreiber zu benachrichtigen.

Im Schadensfall austretende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden können. Wenn Stoffe in einer Auffangvorrichtung im betrieblichen Entwässerungssystem zurückgehalten werden, müssen sie von dort aus schadlos entsorgt werden können. Es

	<p>darf zu keiner Überschreitung der im wasserrechtlichen Bescheid festgesetzten Einleitungswerte kommen.</p> <p>Austretende wassergefährdende Stoffe oder mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Löschmittel müssen zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.</p> <p>Ist Fett in einer nicht unerheblichen Menge in das Kanalnetz oder in ein Gewässer gelangt, ist dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle oder der Kreisverwaltungsbehörde zu melden. Diese Verpflichtung besteht auch bei Verdacht einer solchen Gefährdung.</p>	
3.9	Kläranlage	17.03.1992 Kläranlage
3.9.1	Allgemeines	
3.9.1.1	Die Anaerobanlage mit den dazugehörenden Behältern und Leitungen ist als geschlossenes System zu betreiben und regelmäßig auf Dichtigkeit zu prüfen.	
3.9.1.2	Das Abwasser aus der Anaerobanlage ist möglichst tief unter die Wasseroberfläche der Belebungsanlage über mehrere Öffnungen einzuleiten. Dies gilt auch für Abwasser aus dem Schlammeindicker bzw. Dekanter beim Einleiten in die Belebung oder den Kläranlagenzulauf.	
3.9.1.3	Überschüssiges Biogas ist in einer Fackel mit einer Mindesthöhe von 2,5 m über Erdgleiche zu verbrennen. Durch automatische Regeleinrichtungen und Überwachungseinrichtungen ist sicherzustellen, dass das der Fackel zugeführte Biogas gezündet und verbrannt wird.	
3.9.1.4	Für die Feuerungsanlage ist ein Wartungsvertrag abzuschließen, sofern kein fachkundiges Personal zur Verfügung steht.	
3.9.2	Verwertung der anfallenden Reststoffe	
3.9.2.1	Der in der Abwasserbehandlungsanlage anfallende Überschussklärschlamm ist nach entsprechender Vorbehandlung wieder in die Produktion zurückzuführen. Eine landwirtschaftliche Verwertung ist nicht zulässig. In Einzelfällen können Teilmengen von Abwasser aus dem Prozesswasser-Kreislauf dem Klärschlamm zugegeben werden.	Schr.d. LRA DEG vom 27.01.2004 41-641-2/2
3.9.2.2	Der nicht in der Tierkörperverwertungsanlage zu verwertende Anteil des anfallenden Klärschlammes ist der für den Landkreis Degendorf zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen und ordnungsgemäß zu entsorgen.	
3.9.2.3	Der Anlieferungszustand (erforderlicher Entwässerungsgrad) ist mit dem zuständigen Entsorger abzuklären.	
3.9.3	Entschwefelungsanlage	
3.9.3.1	Beim Betrieb der Entschwefelungsanlage ist die Betriebsanleitung	

	<p>zu beachten.</p> <p>Durchgeführte Kontroll- und Wartungsarbeiten sind in ein Betriebsbuch einzutragen.</p>	
3.9.3.2	Die Entschwefler müssen ausreichend groß dimensioniert sein, um eine zu hohe Anreicherung der Reinigungsmasse mit Schwefel zu vermeiden (Selbstentzündungsgefahr).	
3.9.3.3	<p>Bei der Aufstellung eines Entschweflers im Freien gilt ein Bereich von 3 m nach allen Seiten von Öffnungen als explosionsgefährdet. Dieser Bereich ist mit „EX-ZONE“ zu kennzeichnen.</p> <p>Alle elektrischen Einrichtungen in diesem Bereich müssen eine „EX“-Ausführung aufweisen</p>	
3.9.3.4	Der Massenwechsel muss möglich sein, ohne dass nennenswerte Gasmengen austreten können.	
3.9.3.5	Es ist eine ausreichende Menge an Entschweflermasse für den laufenden Betrieb vorrätig zu halten.	
3.9.3.6	Nach der Entschwefelung muss der H ₂ S-Anteil im Klärgas < 0,1 Vol.-% betragen.	
3.9.3.7	Dem Jahresbericht an das LfU ist eine Dokumentation der Biogasentschwefelung beizufügen. Sie soll Angaben zu den regelmäßigen Eigenmessungen, zu Art und Menge der verbrauchten Entschweflermasse sowie zur Menge des gereinigten Biogases enthalten.	
3.10	Naturschutz	
3.10.1	Der Baum- und Strauchbestand entlang des Mühlbaches im Westen und Norden der Anlage ist zu erhalten. Bestehende Lücken sind aufzufüllen.	29.04.1977 Erstgenehmigung
3.10.2	Im Süden und Osten des Werksgeländes sind Bäume und Sträucher anzupflanzen. Für diese Eingrünungsmaßnahme ist ein Bepflanzungsplan zu erstellen und dem Fachreferat für Naturschutz und Landschaftspflege bei der Regierung von Niederbayern bis spätestens 01.07.1977 vorzulegen.	
3.10.3	Der mit dem Genehmigungsvermerk der Regierung von Niederbayern versehene Bepflanzungsplan wird Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.	
3.10.4	Der zu erstellende landschaftspflegerische Begleitplan ist zu ergänzen, damit die neuen Gebäude durch Pflanzmaßnahmen – insbesondere zur freien Landschaft hin – eingebunden werden.	09.09.1988 Biofilteranlage
	Die Änderungsanforderungen können auf das gesamte Betriebsgelände ausgedehnt werden, sofern durch die Erweiterungsmaßnahme eine GesamtAbstimmung erforderlich wird.	
3.10.5	Bei der Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplanes ist insbesondere auf Pflanzmaßnahmen an den Grundstücksrändern, die an die freie Landschaft angrenzen, zu achten.	

3.10.6	Bei der Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplanes ist ferner zu berücksichtigen, dass großflächig asphaltierte Freibereiche durch Pflanzungen unterbrochen bzw. gegliedert werden müssen.	
3.10.7	Für die Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich standortheimische Laubbäume und Sträucher zu verwenden.	
4.	Hinweise	
4.1	Änderungen an der Anlage und den Betriebseinrichtungen sind umgehend der Regierung von Niederbayern mitzuteilen (§ 15 BImSchG).	
4.2	Die wasserrechtlichen Bescheide des Landratsamtes Deggendorf sind an die geänderten Verhältnisse anzupassen.	
4.3	Die Zulassung des sog. Stork-Duke-Verarbeitungsverfahrens erfolgte mit Bescheid des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 24.04.1984 Nr. I E 5 - 5666 - 2/1/84, der als Grundlage für diesen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid der Regierung von Niederbayern zu betrachten ist (vgl. Anlage 2 der Genehmigungsunterlagen).	
4.4.	Für den vorgesehenen Füllstandsmesser wird durch das Bayer. Landesamt für Umweltschutz eine eigenständige Genehmigung nach § 3 der Strahlenschutzverordnung erteilt	
4.5	Störungen, die nach außen wirksam sind, müssen der Regierung von Niederbayern und dem LfU unverzüglich mitgeteilt werden. Auf die Anzeigepflicht nach § 15 BImSchG wird hingewiesen.	

Gründe:

1. Sachverhalt aus der Sicht des Immissionsschutzes

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling (ZTS) ist Betreiber der Tierkörperbeseitigungsanlage Plattling.

1.1 Standort

Das Werksgelände der TBA Plattling befindet sich auf Flur-Nr. 1609 der Gemarkung Plattling.

Im Norden, Süden und Osten um das Gelände der TBA Plattling schließen sich Freiflächen an. Eine Wohnbebauung befindet sich nur in nordwestlicher Richtung in ca. 250 m Entfernung.

Die geplanten Anlagen befinden sich im eingedeichten Gebiet der Isar. Das eingedeichte Gebiet ist ein Überschwemmungsgebiet (Nr. 59.2.2.2 VwVBayWG). Die Hochwasser-

schutzanlagen wurden seinerzeit nur den landwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend bemessen. Ein Überfließen oder auch ein Bruch der Deiche bei größeren Hochwässern ist möglich. Eine Überschwemmungshöhe von ca. $HW_{100} = 319,30$ m ü. NN und höher kann sich dabei einstellen.

Das Grundwasser kann bei lang anhaltenden Hochwässern bis Geländeoberkante (ca. 317 m ü. NN) ansteigen.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

- 2.1 Gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG ist die Regierung von Niederbayern immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde für Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen sowie Anlagen, in denen Tierkörper, Tierkörperreste, oder Abfälle tierischer Herkunft zum Einsatz in diesen Anlagen gesammelt oder gelagert werden, gem. Ziffer 7.12 Spalte 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen).
- 2.2 Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn
 - schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
 - Vorsorgeanforderungen erfüllt werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
 - Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
 - die entstehende Wärme für Anlagen des Betreibers genutzt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
 - andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 2.3 Das Baugrundstück liegt im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 Abs. 2 BauGB. Nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Plattling ist das Baugrundstück als Sondergebiet Tierkörperbeseitigung dargestellt. Die Erschließung ist gesichert.

Der Stadtrat der Stadt Plattling hat dem o.a. Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB erteilt.

Das Vorhaben ist nach Art. 62 Satz 1 BayBO i. V. m. Art. 2 Abs. 1 BayBO baurechtlich genehmigungspflichtig. Es handelt sich um einen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 16 BayBO. Die Baugenehmigung wird in Folge der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einbezogen.

- 2.4 **Hinweis: Dieser zusammenfassende Bescheid soll im Wege der wiederholenden Verfügung die Genehmigungslage einschließlich der noch verbindlichen Nebenbestimmungen darstellen. Damit ist aber keine neue Sachentscheidung verbunden.**

3. Fachtechnische Beurteilung

Hinweis: Auf die speziellen Ausführungen in der jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird verwiesen.

Entfällt, weil keine gesonderte Anfechtung möglich ist.

Völk
Regierungsamtsrätin